

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 51

29. Jahrgang

28. Februar 1986

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- * Verordnung (EWG) Nr. 505/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 hinsichtlich der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse für die spanische Peseta und den portugiesischen Escudo** 1
- Verordnung (EWG) Nr. 506/86 der Kommission vom 27. Februar 1986 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 3
- Verordnung (EWG) Nr. 507/86 der Kommission vom 27. Februar 1986 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 5
- Verordnung (EWG) Nr. 508/86 der Kommission vom 27. Februar 1986 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors 7
- Verordnung (EWG) Nr. 509/86 der Kommission vom 27. Februar 1986 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse 10
- Verordnung (EWG) Nr. 510/86 der Kommission vom 26. Februar 1986 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Rindfleischsektor 29
- * Entscheidung Nr. 511/86/EGKS der Kommission vom 24. Februar 1986 über die Ausgangszollsätze, die in der Zehnergemeinschaft bei der Berechnung der in der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals vorgesehenen schrittweisen Zollsenkungen zugrunde zu legen sind** 41
- Verordnung (EWG) Nr. 512/86 der Kommission vom 26. Februar 1986 zur Festsetzung der in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vorgesehenen Ausfuhrerstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse 42

<p>★ Verordnung (EWG) Nr. 513/86 der Kommission vom 26. Februar 1986 zur Änderung der Anhänge 1, 4, 5 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern</p>	44
<p>Verordnung (EWG) Nr. 514/86 der Kommission vom 27. Februar 1986 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch</p>	47
<p>Verordnung (EWG) Nr. 515/86 der Kommission vom 27. Februar 1986 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch</p>	49
<p>Verordnung (EWG) Nr. 516/86 der Kommission vom 27. Februar 1986 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch</p>	51
<p>Verordnung (EWG) Nr. 517/86 der Kommission vom 27. Februar 1986 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch</p>	53
<p>★ Verordnung (EWG) Nr. 518/86 der Kommission vom 26. Februar 1986 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Begrenzung der Produktionsbeihilfe für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse in Spanien und Portugal</p>	55
<p>Verordnung (EWG) Nr. 519/86 der Kommission vom 27. Februar 1986 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse</p>	59
<p>Verordnung (EWG) Nr. 520/86 der Kommission vom 27. Februar 1986 zur Festsetzung der Beträge, welche im Sektor Rindfleisch auf Erzeugnisse, die das Vereinigte Königreich in der Woche vom 10. bis 16. Februar 1986 verlassen haben, erhoben werden</p>	63
<p>★ Verordnung (EWG) Nr. 521/86 der Kommission vom 27. Februar 1986 zur vorübergehenden Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 hinsichtlich des Zeitpunkts der Übernahme von Butter zur Intervention</p>	65
<p>Verordnung (EWG) Nr. 522/86 der Kommission vom 27. Februar 1986 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln)</p>	66
<p>Verordnung (EWG) Nr. 523/86 der Kommission vom 27. Februar 1986 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker</p>	68
<p>Verordnung (EWG) Nr. 524/86 der Kommission vom 27. Februar 1986 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse</p>	69
<p>Verordnung (EWG) Nr. 525/86 der Kommission vom 27. Februar 1986 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in den Kanarischen Inseln</p>	71

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

86/36/EWG :

<p>★ Beschluß der Kommission vom 26. Februar 1986 über die Annahme von Verpflichtungen im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter Flachglassorten nach Griechenland mit Ursprung in der Türkei, Jugoslawien, Rumänien, Bulgarien, Ungarn und der Tschechoslowakei und über die Einstellung der Untersuchung</p>	73
---	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 505/86 DES RATES

vom 25. Februar 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 hinsichtlich der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse für die spanische Peseta und den portugiesischen Escudo

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1, Artikel
234 Absatz 2 und Artikel 253,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 2 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Seit dem 1. Januar 1986 gehören Spanien und Portugal
zur Gemeinschaft. Für die Landwirtschaft wird der Beitritt
erst ab 1. März 1986 wirksam.Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse sind durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85⁽²⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3772/85⁽³⁾, festgesetzt
worden. Es ist erforderlich, in die Verordnung (EWG) Nr.
1678/85 die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse für
die neuen Mitgliedstaaten aufzunehmen.Es erscheint zweckmäßig, die Schaffung von Währungs-
ausgleichsbeträgen beim Beitritt eines neuen Mitglied-
staats zu vermeiden. Daher empfiehlt es sich, die Verwen-
dung eines Umrechnungskurses vorzusehen, welcher derwirtschaftlichen Realität so weit wie möglich Rechnung
trägt, und einen landwirtschaftlichen Umrechnungskurs
heranzuziehen, der nach dem arithmetischen Mittel der
am 24. und 25. Februar 1986 auf den Devisenmärkten für
die Währungen der beiden neuen Mitgliedstaaten festge-
stellten mittleren Wechselkurse berechnet wird.Mit der Verordnung (EWG) Nr. 129/78⁽⁴⁾ ist ein spezifi-
sches Datum für die Umrechnung der in den Rechtsakten
über die gemeinsame Agrarstrukturpolitik festgesetzten
Beträge bestimmt worden, deren gemeinschaftliche
Finanzierung ausschließlich vom Europäischen Ausrich-
tungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abtei-
lung Ausrichtung, getragen wird. Für das Jahr 1986 ist
eine entsprechende besondere Bestimmung für Spanien
und Portugal anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Anhänge der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 werden
durch die Anhänge der vorliegenden Verordnung ergänzt.*Artikel 2*Für das Jahr 1986 wird das Datum des 1. Januar in
Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 129/78 für die
Umrechnung der von dieser Verordnung betroffenen
Beträge in Pesetas und Escudos durch den 1. März 1986
ersetzt.*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. Februar 1986.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

G. BRAKS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.⁽³⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 24.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 20 vom 25. 1. 1978, S. 16.

ANHANG

„ANHANG IIIa

KÖNIGREICH SPANIEN

Erzeugnisse	Landwirtschaftlicher Umrechnungskurs	
	1 ECU = ... Pta	Anwendbar ab
Alle Sektoren, außer frisches Obst und Gemüse	144,382	1. März 1986
Nicht an die Festsetzung der Preise gebundene Beträge	144,382	1. März 1986 ²⁾

ANHANG VIIIa

PORTUGIESISCHE REPUBLIK

Erzeugnisse	Landwirtschaftlicher Umrechnungskurs	
	1 ECU = ... Esc	Anwendbar ab
Schafffleisch	150,355	1. März 1986
Zucker	150,355	1. März 1986
Saatgut	150,355	1. März 1986
Olivenöl	150,355	1. März 1986
Ölsaaten :		
— Raps- und Rübensamen	150,355	1. März 1986
— Sonnenblumenkerne und Leinsamen	150,355	1. März 1986
— Sojabohnen	150,355	1. März 1986
Trockenfutter	150,355	1. März 1986
Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen	150,355	1. März 1986
Lupinen	150,355	1. März 1986
Verarbeitetes Obst und Gemüse	150,355	1. März 1986
Fischereierzeugnisse	150,355	1. März 1986
Erzeugnisse nach den Verordnungen (EWG) Nr. 3033/80 und (EWG) Nr. 3035/80	150,355	1. März 1986
Nicht an die Festsetzung der Preise gebundene Beträge	150,355	1. März 1986 ²⁾

VERORDNUNG (EWG) Nr. 506/86 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 1986

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3793/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2956/85 der Kommission⁽⁴⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 26. Februar 1986 festgestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2956/85 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Februar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 19.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 285 vom 25. 10. 1985, S. 8.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Februar 1986 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	159,97
10.01 B II	Hartweizen	215,46 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	140,70 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	151,02
10.04	Hafer	133,01
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	142,65 ⁽³⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	84,41 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	138,70 ⁽⁴⁾
10.07 D I	Triticale	⁽⁷⁾
10.07 D II	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	239,48
11.01 B	Mehl von Roggen	212,41
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	347,55
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	256,77

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 507/86 DER KOMMISSION
vom 27. Februar 1986
zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
 vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
 sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
 nung (EWG) Nr. 3793/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
 vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
 und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
 wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, insbesondere auf
 Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
 Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 2160/85 der Kommission⁽⁴⁾ und die später zu
 ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
 worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
 lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
 Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
 punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
 Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
 nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichts-
 ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
 Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
 sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
 Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
 eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
 Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
 kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
 zienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 26. Februar 1986 festge-
 stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
 Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
 Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
 wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geän-
 dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung
 (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöp-
 fungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzu-
 zufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Februar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 203 vom 1. 8. 1985, S. 11.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Februar 1986 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

<i>(ECU/Tonne)</i>					
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	2,08
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	3,13
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	9,99
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

<i>(ECU/Tonne)</i>						
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 508/86 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 1986

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1201/85⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 436/85⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 436/85, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 435/85⁽⁹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhren von Olivenöl aus dem Libanon⁽¹⁰⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78⁽¹¹⁾ hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.

In Artikel 3 der der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschrei-

bung⁽¹²⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbeitrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Für die Türkei und die Maghrebländer sollte dem gemäß den Vereinbarungen zwischen der Gemeinschaft und diesen Drittländern festzusetzenden Zusatzbetrag nicht vorgegriffen werden.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 24. und 25. Februar 1986 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der Tarifstellen 07.01 N II und 07.03 A II des Gemeinsamen Zolltarifs sowie von Erzeugnissen der Tarifstellen 15.17 B I und 23.04 A II des Gemeinsamen Zolltarifs zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 28. Februar 1986 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 124 vom 9. 5. 1985, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 52 vom 22. 2. 1985, S. 2.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 52 vom 22. 2. 1985, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG I

Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer
15.07 A I a)	74,00 ⁽¹⁾
15.07 A I b)	74,00 ⁽¹⁾
15.07 A I c)	60,00 ⁽¹⁾
15.07 A II a)	82,00 ⁽²⁾
15.07 A II b)	95,00 ⁽³⁾

⁽¹⁾ Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachten Öl dieser Tarifstelle wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für den Libanon und Spanien : 0,60 ECU/100 kg ;
- b) für die Türkei : 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für Algerien, Tunesien und Marokko : 24,78 ECU/100 kg sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

⁽²⁾ Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

⁽³⁾ Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer
07.01 N II	16,28
07.03 A II	16,28
15.17 B I a)	37,00
15.17 B I b)	59,20
23.04 A II	4,80

VERORDNUNG (EWG) Nr. 509/86 DER KOMMISSION
vom 27. Februar 1986
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen der in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse im internationalen Handel und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72 ⁽⁴⁾, müssen die Erstattungen für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt werden :

- der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Milch und Milcherzeugnisse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der Preise für Milch und Milcherzeugnisse im internationalen Handel,
- der Vermarktungskosten und der günstigsten Kosten für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie der Heranführungskosten zum Bestimmungsland,
- der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,
- der Erfordernisse, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,
- des wirtschaftlichen Aspektes der beabsichtigten Ausfuhren.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Der Ermittlung der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung

- a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten Länder,
- b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestimmungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
- c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt werden,
- d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 sieht vor, daß die Liste der Erzeugnisse, für welche eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag dieser Erstattung mindestens alle vier Wochen neu festgesetzt werden. Der Erstattungsbetrag kann jedoch während eines vier Wochen überschreitenden Zeitraums unverändert beibehalten werden.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über die Durchführungsvorschriften für die Erstattung bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3812/85 ⁽⁶⁾, entspricht die Erstattung für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B der Summe aus zwei Teilbeträgen, von denen der eine der Menge Milcherzeugnisse und der andere der Menge zugesetzter Saccharose Rechnung trägt. Der letzte Teilbetrag wird jedoch nur in Betracht gezogen, wenn die zugesetzte Saccharose aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr hergestellt worden ist.

Für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B II a) oder 04.02 B II b) 1 mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichts-hundertteilen oder weniger wird der oben genannte erste Teilbetrag für 100 kg Gesamterzeugnis festgesetzt. Für die anderen Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B wird dieser Teilbetrag errechnet, indem der Grundbetrag mit dem Gehalt des betreffenden Erzeugnisses an Milcherzeugnissen multipliziert wird. Dieser Grundbetrag entspricht der Erstattung, die für 1 Kilogramm Milcherzeugnisse, die in dem Erzeugnis enthalten sind, festgesetzt wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 155 vom 3. 7. 1968, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 10.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 3.

Der zweite Teilbetrag wird errechnet, indem der Grundbetrag der Erstattung, der am Tag der Ausfuhr für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾ genannten Erzeugnisse gilt, mit dem Saccharosegehalt des Erzeugnisses multipliziert wird.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen:

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽²⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Erstattung für Käse wird für zum unmittelbaren Verbrauch bestimmte Erzeugnisse berechnet. Käserinden und Käseabfälle sind keine Erzeugnisse, die dieser Verwendung entsprechen. Um etwaige Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, ist zu präzisieren, daß für diese Erzeugnisse der Tarifnummer 04.04 keine Erstattung gewährt wird.

Die Verordnung (EWG) Nr. 896/84⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2881/84⁽⁴⁾ sieht ergänzende Bestimmungen für die Gewährung der Erstattungen beim Wechsel des Wirtschaftsjahres vor. Diese Bestimmungen betreffen die unterschiedliche Festsetzung der Erstat-

tungen nach Maßgabe des Herstellungsdatums der Erzeugnisse.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige Lage der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und insbesondere auf die Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel führt dazu, die Erstattung für die Erzeugnisse auf die im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.

Gemäß Artikel 275 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Ausfuhrerstattungen für Erzeugnisse in unverändertem Zustand werden auf die im Anhang wiedergegebenen Beträge festgesetzt.

(2) Für die Ausfuhren nach der Zone E wird für die Erzeugnisse der Tarifnummern 04.01, 04.02, 04.03 und 23.07 des Gemeinsamen Zolltarifs keine Erstattung festgesetzt.

(3) Für die Ausfuhren nach Portugal, einschließlich Azoren und Madeira, wird für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Milch und Milcherzeugnisse keine Erstattung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 91 vom 1. 4. 1984, S. 71.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 272 vom 13. 10. 1984, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Februar 1986 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.01	<p>Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert :</p> <p>ex A. andere als Molke, mit einem Fettgehalt von 6 Gewichtshundertteilen oder weniger (1) :</p> <p>I. Joghurt, Kefir, saure Milch, Buttermilch und andere fermentierte oder gesäuerte Milch :</p> <p>a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger :</p> <p>(1) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(2) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>(3) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>b) andere :</p> <p>(1) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(2) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>(3) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>II. andere :</p> <p>a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger und mit einem Fettgehalt von :</p> <p>1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger :</p> <p>(aa) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen</p> <p>b) andere, mit einem Fettgehalt von :</p> <p>1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger :</p> <p>(aa) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen</p>	<p></p> <p>0110 05</p> <p>0110 15</p> <p>0110 20</p> <p>0110 25</p> <p>0110 35</p> <p>0110 40</p> <p>0130 10</p> <p>0130 22</p> <p>0130 31</p> <p>0140 00</p> <p>0150 10</p> <p>0150 21</p> <p>0150 31</p> <p>0160 00</p>	<p></p> <p>7,15</p> <p>10,34</p> <p>13,34</p> <p>7,15</p> <p>10,34</p> <p>13,34</p> <p>7,15</p> <p>10,34</p> <p>13,34</p> <p>15,34</p> <p>7,15</p> <p>10,34</p> <p>13,34</p> <p>15,34</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.01 (Forts.)	ex B. andere, ausgenommen Molke, mit einem Fettgehalt von (1) :		
	ex I. mehr als 6 bis 21 Gewichtshundertteilen :		
	(a) mit einem Fettgehalt von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger	0200 05	19,34
	(b) mit einem Fettgehalt von mehr als 10 bis 17 Gewichtshundertteilen	0200 11	29,13
	(c) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen	0200 21	43,12
	II. mehr als 21 bis 45 Gewichtshundertteilen :		
	(a) mit einem Fettgehalt von 35 Gewichtshundertteilen oder weniger	0300 12	51,11
	(b) mit einem Fettgehalt von mehr als 35 bis 39 Gewichtshundertteilen	0300 13	79,09
	(c) mit einem Fettgehalt von mehr als 39 Gewichtshundertteilen	0300 20	87,09
	III. mehr als 45 Gewichtshundertteilen :		
	(a) mit einem Fettgehalt von 68 Gewichtshundertteilen oder weniger	0400 11	99,08
	(b) mit einem Fettgehalt von mehr als 68 bis 80 Gewichtshundertteilen	0400 22	145,04
	(c) mit einem Fettgehalt von mehr als 80 Gewichtshundertteilen	0400 30	169,02
04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert :		
	A. nicht gezuckert (2) :		
	II. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	0620 00	85,86
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	0720 00	85,86
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	0720 20	100,23
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	0720 30	106,88
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	0720 40	116,10
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 28 Gewichtshundertteilen oder weniger	0820 20	117,16
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 28 Gewichtshundertteilen	0820 30	118,39

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02 (Forts.)	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	0920 10	120,15
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 bis 45 Gewichtshundertteilen	0920 30	130,64
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 45 bis 59 Gewichtshundertteilen	0920 40	134,28
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 59 bis 69 Gewichtshundertteilen	0920 50	147,09
	(ee) mit einem Fettgehalt von mehr als 69 bis 79 Gewichtshundertteilen	0920 60	155,95
	(ff) mit einem Fettgehalt von mehr als 79 Gewichtshundertteilen	0920 70	165,04
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	1020 00	85,86
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	1120 10	85,86
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	1120 20	100,23
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	1120 30	106,88
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	1120 40	116,10
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 28 Gewichtshundertteilen oder weniger	1220 20	117,16
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 28 Gewichtshundertteilen	1220 30	118,39
	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	1320 10	120,15
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 bis 45 Gewichtshundertteilen	1320 30	130,64
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 45 bis 59 Gewichtshundertteilen	1320 40	134,28
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 59 bis 69 Gewichtshundertteilen	1320 50	147,09
	(ee) mit einem Fettgehalt von mehr als 69 bis 79 Gewichtshundertteilen	1320 60	155,95
	(ff) mit einem Fettgehalt von mehr als 79 Gewichtshundertteilen	1320 70	165,04

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02 (Forts.)	III. Milch und Rahm, andere als in Pulverform oder granuliert :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	1. mit einem Fettgehalt von 8,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrocken- masse :		
	(aa) von weniger als 15 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt :		
	(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger	1420 12	—
	(22) von mehr als 3 Gewichtshundertteilen	1420 22	13,34
	(bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt :		
	(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger	1420 50	19,38
	(22) von mehr als 3 bis 7,4 Gewichtshundertteilen	1420 60	24,59
	(33) von mehr als 7,4 Gewichtshundertteilen	1420 70	30,65
	2. andere, mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse :		
	(aa) von weniger als 15 Gewichtshundertteilen	1520 10	25,13
	(bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	1520 20	36,34
	b) andere, mit einem Fettgehalt :		
	1. von 45 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse :		
	(aa) von weniger als 15 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt :		
	(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger	1620 70	—
	(22) von mehr als 3 bis 8,9 Gewichtshundertteilen	1630 00	13,34
	(33) von mehr als 8,9 bis 11 Gewichtshundertteilen	1630 10	25,13
	(44) von mehr als 11 bis 21 Gewichtshundertteilen	1630 20	31,13
	(55) von mehr als 21 bis 39 Gewichtshundertteilen	1630 30	51,11
	(66) von mehr als 39 Gewichtshundertteilen	1630 40	87,09
	(bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt :		
	(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger	1630 50	19,38
	(22) von mehr als 3 bis 7,4 Gewichtshundertteilen	1630 60	24,59
	(33) von mehr als 7,4 bis 8,9 Gewichtshundertteilen	1630 70	30,65
	(44) von mehr als 8,9 Gewichtshundertteilen	1630 80	36,34
	2. von mehr als 45 Gewichtshundertteilen	1720 00	99,08

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02 (Forts.)	<p>B. gezuckert :</p> <p>I. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert :</p> <p>ex b) andere, ausgenommen Molke :</p> <p>1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :</p> <p>aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :</p> <p>(11) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen</p> <p>(33) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen</p> <p>(44) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen</p> <p>cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen :</p> <p>(11) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. andere, mit einem Fettgehalt von :</p> <p>aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :</p> <p>(11) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen</p> <p>(33) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen</p> <p>(44) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen</p> <p>cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen :</p> <p>(11) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 Gewichtshundertteilen</p>	<p>2220 00</p> <p>2320 10</p> <p>2320 20</p> <p>2320 30</p> <p>2320 40</p> <p>2420 10</p> <p>2420 20</p> <p>2520 00</p> <p>2620 10</p> <p>2620 20</p> <p>2620 30</p> <p>2620 40</p> <p>2720 10</p> <p>2720 20</p>	<p>0,8586 (*) je kg</p> <p>0,8586 (*) je kg</p> <p>1,0023 (*) je kg</p> <p>1,0688 (*) je kg</p> <p>1,1610 (*) je kg</p> <p>1,1716 (*) je kg</p> <p>1,3064 (*) je kg</p> <p>0,8586 (*) je kg</p> <p>0,8586 (*) je kg</p> <p>1,0023 (*) je kg</p> <p>1,0688 (*) je kg</p> <p>1,1610 (*) je kg</p> <p>1,1716 (*) je kg</p> <p>1,3064 (*) je kg</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02 (Forts.)	ex II. Milch und Rahm, ausgenommen Molke, andere als in Pulverform oder granuliert :		
	ex a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(1) mit einem Fettgehalt von 6,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von :		
	(aa) weniger als 15 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt :		
	(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger	2810 11	— (*) je kg
	(22) von mehr als 3 Gewichtshundertteilen	2810 12	0,1334 (*) je kg
	(bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	2810 15	22,36 (*)
	(2) mit einem Fettgehalt von mehr als 6,9 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	2810 20	37,83 (*)
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	ex 1. 45 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 6,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	2910 70	22,36 (*)
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 6,9 bis 21 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	2910 76	37,83 (*)
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 9,5 bis 21 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von weniger als 15 Gewichtshundertteilen	2910 80	0,2713 (*) je kg
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 21 bis 39 Gewichtshundertteilen	2910 85	0,5111 (*) je kg
	(ee) mit einem Fettgehalt von mehr als 39 Gewichtshundertteilen	2910 90	0,8709 (*) je kg
	2. mehr als 45 Gewichtshundertteilen	3010 00	0,9908 (*) je kg
04.03	Butter :		
	ex A. mit einem Fettgehalt von 85 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(I) mit einem Fettgehalt von 62 oder mehr, jedoch weniger als 78 Gewichtshundertteilen	3110 03	137,19 ⁽¹⁰⁾
	(II) mit einem Fettgehalt von 78 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	3110 16	172,60 ⁽¹⁰⁾

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.03 (Forts.)	(III) mit einem Fettgehalt von 80 oder mehr, jedoch weniger als 82 Gewichtshundertteilen	3110 22	177,02 ⁽¹⁰⁾
	(IV) mit einem Fettgehalt von 82 oder mehr Gewichtshundertteilen	3110 32	181,45 ⁽¹⁰⁾
	B. andere, mit einem Fettgehalt von :		
	(I) 99,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	3210 10	181,45 ⁽¹⁰⁾
	(II) mehr als 99,5 Gewichtshundertteilen	3210 20	240,80 ⁽¹⁰⁾ ⁽¹¹⁾
04.04	Käse und Quark ⁽⁶⁾ :		
	ex A. Emmentaler und Greyerzer, weder gerieben noch in Pulverform :		
	(I) in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt, mit einem Eigengewicht von weniger als 7,5 kg	3800 40	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone E		8,83
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— Liechtenstein und der Schweiz		—
	— Österreich		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		143,04
	(II) andere	3800 60	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone E		8,83
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— Liechtenstein und der Schweiz		—
	— Österreich		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		143,04
	ex C. Käse mit Schimmelbildung im Teig, weder gerieben noch in Pulverform, ausgenommen Roquefort	4000 00	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		10,00
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— Australien		25,78
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		115,99
	D. Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von :		
	I. 36 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	ex a) 48 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Trockenmasse von :		
	(1) 27 oder mehr, jedoch weniger als 33 Gewichtshundertteilen	4410 05	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		2,38
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		20,24

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(2) 33 oder mehr, jedoch weniger als 38 Gewichtshundert- teilen bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone E — Kanada — Norwegen und Finnland — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungs- gebieten	4410 10	— 4,99 — — — — 43,96
	(3) 38 oder mehr, jedoch weniger als 43 Gewichtshundert- teilen und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von : (aa) weniger als 20 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone E — Kanada — Norwegen und Finnland — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestim- mungsgebieten	4410 20	— 4,99 — — — — 43,96
	(bb) 20 Gewichtshundertteilen oder mehr bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone E — Kanada — Norwegen und Finnland — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestim- mungsgebieten	4410 30	— 7,34 — — — — 63,98
	(4) 43 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von : (aa) weniger als 20 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone E — Kanada — Norwegen und Finnland — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestim- mungsgebieten	4410 40	— 4,99 — — — — 43,96
	(bb) 20 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichts- hundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone E — Kanada — Norwegen und Finnland — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestim- mungsgebieten	4410 50	— 7,34 — — — — 63,98
	(cc) 40 Gewichtshundertteilen oder mehr bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone E — Kanada — Norwegen und Finnland — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestim- mungsgebieten	4410 60	— 10,66 — — — — 94,00

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	ex b) mehr als 48 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Trockenmasse von :		
	(1) 33 oder mehr, jedoch weniger als 38 Gewichtshundertteilen	4510 10	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		4,99
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		43,96
	(2) 38 oder mehr, jedoch weniger als 43 Gewichtshundertteilen	4510 20	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		7,34
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		63,98
	(3) 43 oder mehr, jedoch weniger als 46 Gewichtshundertteilen	4510 30	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		10,66
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		94,00
	(4) 46 Gewichtshundertteilen und weniger als 55 Gewichtshundertteilen	4510 40	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		10,66
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		94,00
	(5) 55 Gewichtshundertteilen oder mehr	4510 50	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		12,65
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		111,52
	II. mehr als 36 Gewichtshundertteilen	4610 00	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		12,65
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		111,52

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	E. andere :		
	I. weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von :		
	ex a) 47 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(1) Grana Padano, Parmigiano Reggiano	4710 11	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone E		110,00
	— Kanada		80,00
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		90,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		182,82
	(2) Fiore Sardo und Pecorino exklusiv hergestellt aus Schafmilch	4710 17	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone E		160,00
	— Kanada		102,52
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		105,03
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		209,94
	(3) andere (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke), mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr	4710 22	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone E		50,00
	— Kanada		50,00
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		60,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		134,36
	b) mehr als 47 bis 72 Gewichtshundertteilen :		
	ex 1. Cheddar, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 48 Gewichtshundertteilen oder mehr	4850 00	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		—
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— Australien		32,27
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		148,76
	ex 2. andere, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von (?):		
	(aa) weniger als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Trockenmasse von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke)	5120 12	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		10,38
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		13,50
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		78,89

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(bb) 5 oder mehr, jedoch weniger als 19 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Trockenmasse von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke)	5120 16	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		11,33
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		20,00
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		97,19
	(cc) 19 oder mehr, jedoch weniger als 39 Gewichtshundertteilen und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von 62 Gewichtshundertteilen oder weniger (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke)	5120 22	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		12,71
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		24,00
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		110,44
	(dd) 39 Gewichtshundertteilen oder mehr :		
	(11) Asiago, Caciocavallo, Montasio, Provolone, Ragusano :		
	(aaa) Provolone	5120 32	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone E		110,00
	— Kanada		80,00
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		42,66
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		149,30
	(bbb) andere	5120 36	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone E		—
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		122,16
	(22) Danbo, Edamer, Fontal, Fontina, Fynbo, Gouda, Havarti, Maribo, Samsø, Tilsit	5120 44	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		—
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— Australien		32,61
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		122,16

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(33) Butterkäse, Esrom, Italice, Kernhem, Saint-Nectaire, Saint-Paulin, Taleggio	5120 54	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		—
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		105,58
	(44) Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lancashire, double Gloucester, Blarney	5120 58	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		8,83
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— Australien		31,93
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		122,93
	(55) Ricotta, gesalzen, mit einem Fettgehalt von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr		
	(aaa) exklusiv hergestellt aus Schafmilch	5120 60	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone E		5,35
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		37,78
	(bbb) andere	5120 65	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone E		5,35
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		37,78
	(66) Feta (*)	5120 82	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone E		—
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		92,07
	(77) Colby, Monterey	5120 83	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		—
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— Australien		31,93
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		122,93

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(88) Kefalotyri, Kefalograviera, Kasserri, ausschließlich hergestellt aus Schafmilch und/oder Ziegenmilch	5120 84	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone E		110,00
	— Kanada		80,00
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		42,66
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		149,30
	(99) andere (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke), mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von :		
	(aaa) mehr als 47 bis 52 Gewichtshundert- teilen	5120 87	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		—
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— Australien		31,93
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		122,93
	(bbb) mehr als 52 bis 62 Gewichtshun- dertteilen	5120 92	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		—
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		27,50
	— Australien		32,61
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		122,16
	ex c) mehr als 72 Gewichtshundertteilen (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke)(7)		
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger :		
	(aa) Cottage cheese, mit einem Fettgehalt in der Trok- kenmasse von nicht mehr als 25 Gewichtshundert- teilen	5121 11	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		—
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz und Liechtenstein		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestim- mungsgebieten		22,07
	(bb) Rahmfrischkäse, mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von mehr als 77 bis 82 Gewichtshundertteilen und einem Fettgehalt in der Trockenmasse :		

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(11) 60 oder mehr, jedoch weniger als 69 Gewichtshundertteilen	5121 20	—
	bei der Ausfuhr nach :		—
	— Österreich		—
	— Zone E		—
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz und Liechtenstein		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestim- mungsgebieten	29,68	
	(22) 69 Gewichtshundertteilen oder mehr	5121 30	—
	bei der Ausfuhr nach :		—
	— Österreich		—
	— Zone E		—
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz und Liechtenstein		—
— den anderen Bestimmungen oder Bestim- mungsgebieten	36,24		
(cc) andere	5121 40	—	
2. andere :			
(aa) Cottage cheese, mit einem Fettgehalt in der Trok- kenmasse von nicht mehr als 25 Gewichtshundert- teilen	5121 51	—	
bei der Ausfuhr nach :		—	
— Österreich		—	
— Zone E		—	
— Kanada		—	
— Norwegen und Finnland		—	
— der Schweiz und Liechtenstein		—	
— den anderen Bestimmungen oder Bestim- mungsgebieten	22,07		
(bb) Rahmfrischkäse mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von mehr als 77 bis 82 Gewichtshundertteilen und einem Fettgehalt in der Trockenmasse :			
(11) 60 oder mehr, jedoch weniger als 69 Gewichtshundertteilen	5121 60	—	
bei der Ausfuhr nach :		—	
— Österreich		—	
— Zone E		—	
— Kanada		—	
— Norwegen und Finnland		7,50	
— der Schweiz und Liechtenstein		—	
— den anderen Bestimmungen oder Bestim- mungsgebieten	29,68		
(22) 69 Gewichtshundertteilen oder mehr	5121 70	—	
bei der Ausfuhr nach :		—	
— Österreich		—	
— Zone E		—	
— Kanada		—	
— Norwegen und Finnland		—	
— der Schweiz und Liechtenstein		—	
— den anderen Bestimmungen oder Bestim- mungsgebieten	36,24		
(cc) andere	5121 80	—	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
23.07 (Forts.)	(4) mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 oder mehr Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Milch in Pulverform oder granuliert (ausgenommen Molke) (*) von :		
	(aa) weniger als 30 Gewichtshundertteilen	5800 13	—
	(bb) 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen	5800 23	1,76
	(cc) 40 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	5800 32	2,34
	(dd) 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen	5800 42	2,93
	(ee) 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen	5800 52	3,52
	(ff) 70 oder mehr, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen	5800 62	4,10
	(gg) 75 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	5800 72	4,40
	(hh) 80 oder mehr Gewichtshundertteilen	5800 82	4,69
	ex II. weder Stärke, Glukose noch Glukosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Tarifstelle 17.02 B oder 21.07 F II jedoch 50 Gewichtshundertteile oder mehr Milcherzeugnisse enthaltend, und mit einem Gehalt an Milch in Pulverform oder granuliert (ausgenommen Molke) (*) von :		
	(a) 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen	5900 01	25,76
	(b) 40 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	5900 05	34,34
	(c) 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen	5900 12	42,93
	(d) 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen	5900 22	51,52
	(e) 70 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	5900 32	60,10
	(f) 80 oder mehr, jedoch weniger als 88 Gewichtshundertteilen	5900 42	68,69
	(g) 88 oder mehr Gewichtshundertteilen	5900 52	75,56

- (1) Handelt es sich um ein Mischerzeugnis dieser Tarifstelle, das zugesetzte Molke und/oder Laktose und/oder Kasein und/oder Kaseinate enthält, wird keine Erstattung gewährt.
Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Zollbeteiligte in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben, ob dem Erzeugnis Molke und/oder Laktose und/oder Kasein und/oder Kaseinate zugesetzt worden ist.
- (2) Bei der Berechnung des Fettgehalts in Gewichtshundertteilen wird das Gewicht der zugesetzten MilCHFremdstoffe und/oder Molke und/oder der zugesetzten Laktose und/oder des Kaseins und/oder der Kaseinate nicht berücksichtigt.
Handelt es sich um ein Mischerzeugnis dieser Tarifstelle, das zugesetzte Molke und/oder Laktose und/oder Kasein und/oder Kaseinate enthält, wird der Anteil der zugesetzten Molke und/oder Laktose und/oder Kasein und/oder Kaseinate bei der Berechnung der Erstattung nicht berücksichtigt.
Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Zollbeteiligte in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben :
— tatsächlicher Gewichtsanteil der zugesetzten Molke und/oder Laktose und/oder des Kaseins und/oder der Kaseinate je 100 kg des Enderzeugnisses
und insbesondere
— Laktosegehalt der zugesetzten Molke.
- (*) Bei der Berechnung des Fettgehalts in Gewichtshundertteilen wird das Gewicht der zugesetzten MilCHFremdstoffe und/oder Molke und/oder der zugesetzten Laktose und/oder des Kaseins und/oder der Kaseinate nicht berücksichtigt.
Der Betrag der Erstattung für 100 kg des Erzeugnisses dieser Tarifstelle ist gleich der Summe aus folgenden Teilbeträgen :
a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Milchanteils in 100 kg des Erzeugnisses. Sind jedoch dem Erzeugnis Molke und/oder Laktose und/oder Kasein und/oder Kaseinate zugesetzt, so wird der angegebene Betrag je kg multipliziert mit dem Gewicht des Milchanteils in 100 kg des Erzeugnisses, ohne die zugesetzte Molke und/oder Laktose und/oder das Kasein und/oder die Kaseinate.
b) einem Teilbetrag, der nach den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 berechnet wird.
Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Zollbeteiligte in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben :
— tatsächlicher Gewichtsanteil der zugesetzten Molke und/oder Laktose und/oder des Kaseins und/oder der Kaseinate je 100 kg des Enderzeugnisses
und insbesondere
— Laktosegehalt der zugesetzten Molke.
- (^o) Der Betrag der Erstattung für 100 kg des Erzeugnisses dieser Tarifstelle ist gleich der Summe aus folgenden Teilbeträgen :
a) dem je 100 kg angegebenen Betrag ;
sind jedoch dem Erzeugnis Molke und/oder Laktose und/oder Kasein und/oder Kaseinate zugesetzt, dann wird der je 100 kg angegebene Betrag :
— multipliziert mit dem Gewicht des Milchanteils in 100 kg des Erzeugnisses, ohne die zugesetzte Molke und/oder Laktose und/oder das Kasein und/oder die Kaseinate, und anschließend
— dividiert durch das Gewicht des Milchanteils in 100 kg des Erzeugnisses,
b) einem Teilbetrag, der nach den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 berechnet wird.
Bei Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Zollbeteiligte in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben :
— tatsächlicher Gewichtsanteil der zugesetzten Molke und/oder Laktose und/oder des Kaseins und/oder der Kaseinate je 100 kg des Enderzeugnisses
und insbesondere
— Laktosegehalt der zugesetzten Molke.
- (^o) Bei der Ausfuhr von Käse, dessen Preis frei Grenze vor Anwendung der Ausfuhrerstattung und des Währungsausgleichsbetrags im Ausfuhrmitgliedstaat unter 140 ECU/100 kg liegt, wird keine Erstattung gewährt. Diese Begrenzung auf 140 ECU je 100 kg gilt nicht für die Käsesorten der Tarifstelle 04.04 E I ex c).
- (7) Handelt es sich um Käse in Behältern, die flüssige Konservierungsstoffe, namentlich Salzlake enthalten, so wird die Erstattung auch für das Eigengewicht gewährt, abzüglich des Gewichts der Flüssigkeit.
- (^o) Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Zollbeteiligte in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben :
— den Gewichtsanteil des Magermilchpulvers,
— den Gewichtsanteil der zugesetzten Molke und/oder Laktose und/oder des Kaseins und/oder der Kaseinate
sowie
— den Laktosegehalt der zugesetzten Molke
je 100 kg des Enderzeugnisses.
- (^o) Als Spezialmischfuttermittel gelten Mischfuttermittel, die neben Magermilchpulver Fischmehl und/oder mehr als 9 g Eisen und/oder mehr als 1,2 g Kupfer pro 100 kg des Erzeugnisses enthalten.
- (¹⁰) Bis zum 22. Dezember 1985 einschließlich gilt dieser Betrag nur in den in Artikel 10 Absätze 3 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2729/81 genannten Fällen.
Jedoch :
— werden diese Erzeugnisse im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2268/84 oder der Verordnung (EWG) Nr. 2278/84 ausgeführt, so wird der Erstattungsbetrag vermindert um 25 ECU je 100 kg Eigengewicht ;
— werden diese Erzeugnisse im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2956/84 ausgeführt, so ist der Erstattungsbetrag der am 18. Juni 1985 anwendbare Betrag.
- (¹¹) Der in der Fußnote (¹⁰) genannte Erstattungsbetrag ist auch bei der Ausfuhr von „Ghee“ gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2278/84 anwendbar.
- N.B.: Die Zonen A, B, C und E sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2283/81 bestimmt.

Bei der Berechnung des Fettgehalts in Gewichtshundertteilen wird das Gewicht der milchfremden Fette nicht berücksichtigt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 510/86 DER KOMMISSION

vom 26. Februar 1986

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Rindfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 885/68 des Rates vom 28. Juni 1968⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 427/77⁽⁴⁾, hat die Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr sowie die Kriterien für die Festsetzung ihrer Beträge aufgestellt.

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 32/82⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 631/85⁽⁶⁾, (EWG) Nr. 1964/82⁽⁷⁾, (EWG) Nr. 74/84⁽⁸⁾ und (EWG) Nr. 2388/84⁽⁹⁾, sind die Bedingungen für die Gewährung von besonderen Erstattungen bei der Ausfuhr von bestimmten Rindfleischarten und -konserven festgelegt worden.

In den Verordnungen (EWG) Nr. 1226/85⁽¹⁰⁾, (EWG) Nr. 1591/85⁽¹¹⁾, (EWG) Nr. 2908/85⁽¹²⁾ und (EWG) Nr. 142/86⁽¹³⁾ sind die Bedingungen für die Ausfuhr von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch aus Beständen einiger Interventionsstellen festgelegt worden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die voraussichtliche Marktsituation auf dem Rindfleischsektor führt dazu, die Erstattung wie folgt festzusetzen :

Die augenblickliche Marktlage in der Gemeinschaft und die insbesondere nach bestimmten Drittländern bestehenden Absatzmöglichkeiten führen zur Gewährung von

Ausfuhrerstattungen für ausgewachsene männliche Rinder mit einem Lebendgewicht ab 300 kg und für andere Rinder mit einem Lebendgewicht ab 250 kg. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, daß es angemessen ist, lebende reinrassige Zuchtrinder mit einem Gewicht von mindestens 250 kg bei weiblichen und 300 kg bei männlichen Tieren ebenso zu behandeln wie die anderen Rinder, jedoch sie bestimmten besonderen Verwaltungsformalitäten zu unterziehen.

Es erscheint angebracht, bei der Ausfuhr nach bestimmten Bestimmungsländern von bestimmtem frischem oder gekühltem Fleisch, das im Anhang unter der Tarifstelle ex 02.01 A II a) aufgeführt ist, und von bestimmtem gefrorenem Fleisch, das im Anhang unter der Tarifstelle ex 02.01 A II b) aufgeführt ist, sowie bei der Ausfuhr von bestimmten anderen Zubereitungen und Konserven von Fleisch und Schlachtabfall, die im Anhang unter der Tarifstelle 16.02 B III b) 1 aa) aufgeführt sind, Ausfuhrerstattungen zu gewähren.

Die Erzeugnisse der Tarifstellen ex 02.01 A II a) 4 aa) und ex 02.01 A II b) 4 aa) weisen sehr unterschiedliche Merkmale auf. Daher ist die Erstattung nur für Teilstücke zu gewähren, bei denen das Gewicht der Knochen nicht mehr als ein Drittel beträgt.

Für Fleisch von Rindern, ohne Knochen, gesalzen und getrocknet, bestehen traditionelle Handelsströme nach der Schweiz. Um diesen Handel in dem notwendigen Umfang aufrechtzuerhalten, empfiehlt es sich, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der den Unterschied zwischen den Preisen auf dem schweizerischen Markt und den Ausfuhrpreisen der Mitgliedstaaten ausgleicht.

Für gesalzenes, getrocknetes und geräuchertes Fleisch bestehen Ausfuhrmöglichkeiten nach bestimmten Drittländern Afrikas und des Nahen und Mittleren Ostens. Dieser Lage sollte Rechnung getragen und eine Erstattung festgesetzt werden.

Für einige andere im Anhang unter der Tarifstelle 16.02 B III b) 1 bb) aufgeführte Angebotsformen und Konserven von Fleisch und Schlachtabfall kann die Teilnahme der Gemeinschaft am internationalen Handel durch Gewährung einer Erstattung aufrechterhalten werden, deren Betrag unter Berücksichtigung der bisher den Exporteuren gewährten Erstattung ermittelt wird.

Für die übrigen Erzeugnisse des Rindfleischsektors ist es wegen der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel unangebracht, eine Erstattung festzusetzen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 4 vom 8. 1. 1982, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 72 vom 13. 3. 1985, S. 24.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 212 vom 21. 7. 1982, S. 48.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 10 vom 13. 1. 1984, S. 32.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 221 vom 18. 8. 1984, S. 28.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 125 vom 11. 5. 1985, S. 10.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 154 vom 13. 6. 1985, S. 31.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 279 vom 19. 10. 1985, S. 18.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 19 vom 25. 1. 1986, S. 8.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽¹⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Verzeichnis der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannte Erstattung gewährt wird, und die Höhe dieser Erstattungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Februar 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Februar 1986 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Rindfleischsektor

		(ECU/100 kg)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag
ex 01.02 A	Hausrinder, lebend :	— Lebendgewicht —
	I. reinrassige Zuchttiere :	
	(a) weibliche, mit einem Lebendgewicht von mindestens 250 kg :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern	80,000
	(b) männliche, mit einem Lebendgewicht von mindestens 300 kg :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern	80,000
	II. andere als reinrassige Zuchttiere :	
	(a) ausgewachsene männliche Rinder mit einem Lebendgewicht von mindestens 300 kg :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾	80,000
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland und Simbabwe	80,000
	— für Ausfuhren nach bestimmten anderen Drittländern Asiens ⁽¹²⁾	65,000
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	65,000
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	30,500
	(b) andere Rinder mit einem Lebendgewicht von mindestens 250 kg :	
— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾	76,000	
— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland und Simbabwe	76,000	
— für Ausfuhren nach bestimmten anderen Drittländern Asiens ⁽¹²⁾	61,500	
— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	61,500	
— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	28,500	
		— Nettogewicht —
ex 02.01 A II	Fleisch von Rindern :	
	a) frisch oder gekühlt :	
	1. ganze, halbe Tierkörper und „quartiers compensés” :	
	(aa) der vordere Teil des Tierkörpers oder des halben Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schultern, mit mehr als zehn Rippen :	
	(11) von männlichen ausgewachsenen Rindern ⁽³⁾ :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾	114,000
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland und Simbabwe	107,500
	— für Ausfuhren nach bestimmten anderen Drittländern Asiens ⁽¹²⁾	88,500
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	88,500
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	44,500

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag
		— Nettogewicht —
ex 02.01 A II (Fortsetzung)	(22) von anderen :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾	97,500
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland und Simbabwe	90,500
	— für Ausfuhren nach bestimmten anderen Drittländern Asiens ⁽¹²⁾	81,000
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	81,000
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	40,500
	(bb) andere :	
	(11) von männlichen ausgewachsenen Rindern ⁽³⁾ :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾	155,000
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland und Simbabwe	148,500
	— für Ausfuhren nach bestimmten anderen Drittländern Asiens ⁽¹²⁾	120,500
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	120,500
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	60,500
	(22) von anderen :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾	132,000
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland und Simbabwe	125,000
	— für Ausfuhren nach bestimmten anderen Drittländern Asiens ⁽¹²⁾	110,000
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	110,000
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	55,500
	2. Vorderviertel, zusammen oder getrennt :	
	(aa) von männlichen ausgewachsenen Rindern ⁽³⁾ :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾	114,000
— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland und Simbabwe	107,500	
— für Ausfuhren nach bestimmten anderen Drittländern Asiens ⁽¹²⁾	88,500	
— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	88,500	
— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	44,500	

		(ECU/100 kg)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag
		— Nettogewicht —
ex 02.01 A II (Fortsetzung)	(bb) von anderen :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾	97,500
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland und Simbabwe	90,500
	— für Ausfuhren nach bestimmten anderen Drittländern Asiens ⁽¹²⁾	81,000
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	81,000
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	40,500
	3. Hinterviertel, zusammen oder getrennt :	
	(aa) mit höchstens neun Rippen oder neun Rippenpaaren :	
	(11) von männlichen ausgewachsenen Rindern ⁽³⁾ :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾	196,000
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland und Simbabwe	189,500
	— für Ausfuhren nach bestimmten anderen Drittländern Asiens ⁽¹²⁾	152,500
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	152,500
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	76,500
	(22) von anderen :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾	166,500
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland und Simbabwe	159,500
	— für Ausfuhren nach bestimmten anderen Drittländern Asiens ⁽¹²⁾	139,000
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	139,000
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	70,500
	(bb) mit mehr als neun Rippen oder neun Rippenpaaren :	
	(11) von männlichen ausgewachsenen Rindern ⁽³⁾ :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾	114,000
— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland und Simbabwe	107,500	
— für Ausfuhren nach bestimmten anderen Drittländern Asiens ⁽¹²⁾	88,500	
— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	88,500	
— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	44,500	

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag
		— Nettogewicht —
ex 02.01 A II (Fortsetzung)	(22) von anderen :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾	97,500
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland und Simbabwe	90,500
	— für Ausfuhren nach bestimmten anderen Drittländern Asiens ⁽¹²⁾	81,000
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	81,000
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	40,500
	4. andere :	
	ex aa) nicht entbeinte Teilstücke :	
	(11) von ganzen Tierkörpern, halben Tierkörpern (ausgenommen vordere Teile des ganzen oder halben Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schultern, mit mehr als zehn Rippenpaaren oder zehn Rippen) oder von sogenannten „quartiers compensés“ von ausgewachsenen männlichen Rindern ⁽⁸⁾ :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾	155,000
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland und Simbabwe	148,500
	— für Ausfuhren nach bestimmten anderen Drittländern Asiens ⁽¹²⁾	120,500
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	120,500
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	60,500
	(22) von Vordervierteln von ausgewachsenen männlichen Rindern ⁽⁸⁾ :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾	114,000
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland und Simbabwe	107,500
	— für Ausfuhren nach bestimmten anderen Drittländern Asiens ⁽¹²⁾	88,500
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	88,500
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	44,500
(33) von Hintervierteln von ausgewachsenen männlichen Rindern mit höchstens neun Rippen oder neun Rippenpaaren ⁽⁸⁾ :		
— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾	196,000	
— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland und Simbabwe	189,500	
— für Ausfuhren nach bestimmten anderen Drittländern Asiens ⁽¹²⁾	152,500	

		(ECU/100 kg)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag
		— Nettogewicht —
ex 02.01 A II (Fortsetzung)	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	152,500
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	76,500
	(44) andere, mit einem Knochenanteil von nicht mehr als einem Drittel des Gewichts des Teilstückes :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾	97,500
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland und Simbabwe	90,500
	— für Ausfuhren nach bestimmten anderen Drittländern Asiens ⁽¹²⁾	81,000
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	81,000
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	40,500
	ex bb) Teilstücke ohne Knochen, jedes Stück einzeln verpackt :	
	(11) von Hintervierteln ausgewachsener männlicher Rinder mit höchstens neun Rippen oder neun Rippenpaaren ⁽¹⁾ :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾	280,000
	— für Ausfuhren nach Französisch-Polynesien und nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland und Simbabwe	270,500
	— für Ausfuhren nach bestimmten anderen Drittländern Asiens ⁽¹²⁾	218,000
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	218,000
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	109,500
(22) andere, mit Ausnahme von Fleischdünnung und der Hesse ⁽⁷⁾ :		
— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾	188,500	
— für Ausfuhren nach Französisch-Polynesien und nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland und Simbabwe	178,500	
— für Ausfuhren nach bestimmten anderen Drittländern Asiens ⁽¹²⁾	157,000	
— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	157,000	
— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	79,500	
— für Ausfuhren gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 ⁽⁸⁾ nach den Vereinigten Staaten und für Ausfuhren nach Kanada	80,000	

(ECU/100 kg)		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag
		— Nettogewicht —
ex 02.01 A II (Fortsetzung)	<p>b) gefroren :</p> <p>1. ganze, halbe Tierkörper und „quartiers compensés“ :</p> <p>(aa) der vordere Teil des Tierkörpers oder des halben Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schultern, mit mehr als zehn Rippen :</p> <ul style="list-style-type: none"> — für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾ 80,500 — für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾, ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland und Simbabwe 74,000 — für Ausfuhren nach bestimmten anderen Drittländern Asiens ⁽¹²⁾ 74,000 — für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾, den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz 74,000 — für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz 35,500 <p>(bb) andere :</p> <ul style="list-style-type: none"> — für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾ 106,000 — für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾, ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland und Simbabwe 99,500 — für Ausfuhren nach bestimmten anderen Drittländern Asiens ⁽¹²⁾ 99,500 — für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾, den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz 99,500 — für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz 47,500 <p>2. Vorderviertel, zusammen oder getrennt :</p> <ul style="list-style-type: none"> — für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾ 80,500 — für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾, ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland und Simbabwe 74,000 — für Ausfuhren nach bestimmten anderen Drittländern Asiens ⁽¹²⁾ 74,000 — für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾, den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz 74,000 — für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz 35,500 <p>3. Hinterviertel, zusammen oder getrennt :</p> <p>(aa) mit höchstens neun Rippen oder neun Rippenpaaren :</p> <ul style="list-style-type: none"> — für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾ 131,500 — für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾, ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland und Simbabwe 125,000 — für Ausfuhren nach bestimmten anderen Drittländern Asiens ⁽¹²⁾ 125,000 	

		(ECU/100 kg)	
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag	
		— Nettogewicht —	
ex 02.01 A II (Fortsetzung)	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	125,000	
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	59,500	
	(bb) mit mehr als neun Rippen oder neun Rippenpaaren :		
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾	80,500	
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland und Simbabwe	74,000	
	— für Ausfuhren nach bestimmten anderen Drittländern Asiens ⁽¹²⁾	74,000	
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	74,000	
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	35,500	
	4. andere :		
	aa) Teilstücke mit Knochen, mit einem Knochenanteil von nicht mehr als einem Drittel des Gewichts des Teilstückes :		
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾	80,500	
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland und Simbabwe	74,000	
	— für Ausfuhren nach bestimmten anderen Drittländern Asiens ⁽¹²⁾	74,000	
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	74,000	
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	35,500	
	ex bb) Teilstücke ohne Knochen, mit Ausnahme von Fleischdünnung und der Hesse, jedes Stück einzeln verpackt ⁽⁷⁾ :		
	— für Ausfuhren gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 ⁽⁵⁾ nach den Vereinigten Staaten und für Ausfuhren nach Kanada	80,000	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾	121,500	
	— für Ausfuhren nach Französisch-Polynesien und nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland und Simbabwe	114,000	
	— für Ausfuhren nach bestimmten anderen Drittländern Asiens ⁽¹²⁾	93,500	
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	93,500	
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	46,500	
	andere Teilstücke ohne Knochen :		
— für Ausfuhren gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 ⁽⁵⁾ nach den Vereinigten Staaten und für Ausfuhren nach Kanada	80,000		

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag
		— Nettogewicht —
ex 02.01 A II (Fortsetzung)	<p>— für Ausfuhren, durchgeführt im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 1226/85, (EWG) Nr. 1591/85, (EWG) Nr. 2908/85 und (EWG) Nr. 142/86 :</p> <p>— nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾</p> <p>— nach Französisch-Polynesien und nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾, ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland und Simbabwe</p> <p>— nach bestimmten anderen Drittländern Asiens ⁽²⁾</p> <p>— nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾, den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz</p> <p>— nach Österreich, Schweden und der Schweiz</p>	<p>190,500</p> <p>181,000</p> <p>181,000</p> <p>181,000</p> <p>86,000</p>
ex 02.06 C I a) 2	<p>Fleisch von Rindern, ohne Knochen, gesalzen in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :</p> <p>(aa) gesalzen und getrocknet :</p> <p>— für Ausfuhren nach Drittländern Nord-, West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾, ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland und Simbabwe</p> <p>— für Ausfuhren nach der Schweiz</p> <p>(bb) gesalzen, getrocknet und geräuchert :</p> <p>— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾</p> <p>— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾, ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland und Simbabwe</p>	<p>102,500</p> <p>60,500</p> <p>102,500</p> <p>102,500</p>
ex 16.02 B III b) 1	<p>Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend, mit Ausnahme fein homogenisierter Erzeugnisse ⁽⁶⁾ :</p> <p>ex aa) nicht gegart, die folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch enthalten (ausgenommen Schlachtabfall und Fett) :</p> <p>(11) 90 Gewichtshundertteile oder mehr :</p> <p>— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾</p> <p>— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾, ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland und Simbabwe</p> <p>— für Ausfuhren nach bestimmten anderen Drittländern Asiens ⁽²⁾</p> <p>— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾, den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz</p> <p>— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz</p> <p>(22) 80 oder mehr, jedoch weniger als 90 Gewichtshundertteile :</p> <p>— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾</p> <p>— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾, ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland und Simbabwe</p> <p>— für Ausfuhren nach bestimmten anderen Drittländern Asiens ⁽²⁾</p> <p>— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾, den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz</p> <p>— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz</p>	<p>115,500</p> <p>108,000</p> <p>108,000</p> <p>108,000</p> <p>108,000</p> <p>102,500</p> <p>96,000</p> <p>96,000</p> <p>96,000</p> <p>96,000</p>

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag
		— Nettogewicht —
ex 16.02 B III b) 1 (Fortsetzung)	<p>(33) 60 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteile :</p> <ul style="list-style-type: none"> — für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾ — für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾, ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland und Simbabwe — für Ausfuhren nach bestimmten anderen Drittländern Asiens ⁽¹²⁾ — für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾, den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz — für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz <p>(44) 40 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteile :</p> <ul style="list-style-type: none"> — für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾ — für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾, ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland und Simbabwe — für Ausfuhren nach bestimmten anderen Drittländern Asiens ⁽¹²⁾ — für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾, den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz — für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz <p>ex bb) andere, die folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch enthalten (ausgenommen Schlachtabfall und Fett) :</p> <p>(11) 90 Gewichtshundertteile oder mehr :</p> <ul style="list-style-type: none"> — für Ausfuhren nach Drittländern <p>(22) 80 oder mehr, jedoch weniger als 90 Gewichtshundertteile :</p> <ul style="list-style-type: none"> — für Ausfuhren nach Drittländern <p>(33) 60 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteile :</p> <ul style="list-style-type: none"> — für Ausfuhren nach Drittländern <p>(44) 40 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteile :</p> <ul style="list-style-type: none"> — für Ausfuhren nach Drittländern <p>(55) 20 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteile :</p> <ul style="list-style-type: none"> — für Ausfuhren nach Drittländern 	<p style="text-align: right;">77,000</p> <p style="text-align: right;">51,000</p> <p style="text-align: right;">73,000 ⁽⁹⁾</p> <p style="text-align: right;">65,000 ⁽¹³⁾</p> <p style="text-align: right;">48,500</p> <p style="text-align: right;">32,500</p> <p style="text-align: right;">16,000</p>

-
- (¹) Im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3431/85 der Kommission (ABl. Nr. L 326 vom 6. 12. 1985, S. 17).
- (²) Europäische Drittländer im Sinne der vorliegenden Verordnung sind auch die Bestimmungsländer des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 (ABl. Nr. L 317 vom 12. 12. 1979, S. 1).
- (³) Die Höhe dieser Erstattung wird von der Vorlage der Bescheinigung gemäß dem im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 32/82 der Kommission (ABl. Nr. L 4 vom 8. 1. 1982, S. 11) beigefügten Muster abhängig gemacht.
- (⁴) Die Höhe dieser Erstattung wird von der Erfüllung der in Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 der Kommission (ABl. Nr. L 212 vom 21. 7. 1982, S. 48) festgelegten Bedingungen abhängig gemacht.
- (⁵) ABl. Nr. L 336 vom 29. 12. 1979, S. 44.
- (⁶) Erzeugnisse, die in geringer Menge sichtbare Fleischbruchstücke enthalten, sind ebenfalls ausgenommen.
- (⁷) Die Erstattung wird nur für Teilstücke ohne Knochen gewährt, die weder vollständig noch teilweise die Fleischdünnung oder/und die Hesse enthalten.
- (⁸) Die Höhe dieser Erstattung wird von der Erfüllung der in Verordnung (EWG) Nr. 74/84 der Kommission (ABl. Nr. L 10 vom 13. 1. 1984, S. 32) festgelegten Bedingungen abhängig gemacht.
- (⁹) Für die Erzeugnisse, welche die in der Verordnung (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission (ABl. Nr. L 221 vom 18. 8. 1984) festgelegten Bedingungen erfüllen, beträgt die Erstattung 116 ECU/100 kg Nettogewicht.
- (¹²) Im Sinne dieser Verordnung gelten als „andere Drittländer Asiens“ Pakistan, Sri Lanka, Burma, Thailand, Vietnam, Indonesien, Philippinen, China, Nordkorea und Hongkong.
- (¹³) Für die Erzeugnisse, welche die in der Verordnung (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission (ABl. Nr. L 221 vom 18. 8. 1984) festgelegten Bedingungen erfüllen, beträgt die Erstattung 103 ECU/100 kg Nettogewicht.
-

NB: Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 885/68 wird bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, die aus Drittländern eingeführt und nach Drittländern wieder ausgeführt werden, keine Erstattung gewährt.

ENTSCHEIDUNG Nr. 511/86/EGKS DER KOMMISSION

vom 24. Februar 1986

über die Ausgangszollsätze, die in der Zehnergemeinschaft bei der Berechnung der in der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals vorgesehenen schrittweisen Zollsensungen zugrunde zu legen sindDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 32,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat auf Vorschlag der Kommission beschlossen, die für 1987 in den multilateralen Handelsverhandlungen im GATT vorgesehenen Zollsensungen ein Jahr früher, d. h. Anfang 1986, vorzunehmen. Die Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über den Gemeinsamen Zolltarif ⁽¹⁾ ist daher durch die Verordnung (EWG) Nr. 3331/85 ⁽²⁾ entsprechend geändert worden.

Zur Aufrechterhaltung der Gemeinschaftspräferenz bei den aus Spanien eingeführten EGKS-Erzeugnissen sind die auf diese Weise in der Zehnergemeinschaft angewend-

baren Zollsätze unter Berücksichtigung der ab 1. Januar 1986 geltenden neuen Zollsätze zu berechnen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Als Ausgangszollsätze, von denen aus die Zehnergemeinschaft die schrittweisen Zollsensungen nach Artikel 31 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals vornimmt, gelten die Zollsätze, die auf EGKS-Erzeugnisse mit Ursprung in Spanien am 1. Januar 1986 tatsächlich angewandt werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Februar 1986

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 172 vom 22. 8. 1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 331 vom 9. 12. 1985, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 512/86 DER KOMMISSION

vom 26. Februar 1986

zur Festsetzung der in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vorgesehenen Ausfuhrerstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, nachstehend Beitrittsakte genannt,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absätze 2 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um eine wirtschaftlich bedeutsame Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 genannten Erzeugnisse auf der Grundlage der Preise zu ermöglichen, die im internationalen Handel für diese Erzeugnisse gelten, kann nach Artikel 12 Absatz 1 der gleichen Verordnung der Unterschied zwischen diesen Preisen und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Ausfuhrerstattung ausgeglichen werden. Gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 gilt für den Fall, daß der Erstattungsbetrag für Zucker, der den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) derselben Verordnung aufgeführten Erzeugnissen zugesetzt wurde, für die Ausfuhr der Erzeugnisse nicht ausreicht, daß die gemäß Artikel 12 Absatz 1 festgesetzte Erstattung auf diese Erzeugnisse anwendbar ist.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 519/77 des Rates vom 14. März 1977 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse sowie die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung⁽²⁾ werden die Erstattungen unter Berücksichtigung der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise der Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse auf dem Gemeinschaftsmarkt und der verfügbaren Mengen einerseits und der Preise im internationalen Handel andererseits festgelegt. Außerdem ist den in dem genannten Artikel Buchstabe b) aufgeführten Kosten sowie dem wirtschaftlichen Aspekt der beabsichtigten Ausfuhr Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 519/77 werden die Preise auf dem Markt der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten Preise ermittelt. Die im internationalen Handel angewandten Preise werden unter Berücksichti-

gung der in Absatz 2 des betreffenden Artikels angeführten Notierungen und Preise bestimmt.

Die Ausfuhrerstattungen für diese Erzeugnisse wurden zuletzt mit der Verordnung (EWG) Nr. 3573/85 der Kommission⁽³⁾ festgesetzt.

Gemäß den Artikeln 87 und 255 der Beitrittsakte wird bei der Festsetzung der verschiedenen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehenen Beträge der festgestellte oder wirtschaftlich gerechtfertigte Preisunterschied berücksichtigt. Die bestehenden Preisunterschiede bei den zur Herstellung der auszuführenden Erzeugnisse verwendeten Grundstoffen führen zu dem Ergebnis, daß für Erzeugnisse, die aus Grundstoffen mit Ursprung in Spanien und Portugal gewonnen werden, besondere Erstattungen festzusetzen sind.

Ergibt die Anwendung der vorgenannten Regeln einen Erstattungsbetrag, der für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 aufgeführten Erzeugnisse niedriger sein soll als die Erstattung für zugesetzten Zucker gemäß Artikel 11 derselben Verordnung, so ist keine Erstattung festzusetzen. In diesen Fällen sind die Erstattungen für zugesetzten Zucker anzuwenden.

Die Anwendung der vorstehenden Regeln und Kriterien auf die jetzige Marktlage und insbesondere auf die Preise für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel erfordert die Festsetzung einer geeigneten Erstattung.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 genannten Ausfuhrerstattungen werden im Anhang festgesetzt.

(2) Wird für ein im Anhang aufgeführtes Erzeugnis keine Erstattung festgesetzt, so darf für dieses Erzeugnis eine etwa anwendbare Ausfuhrerstattung gewährt werden, die für zugesetzten Zucker gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 gilt.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 3573/85 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 24.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 341 vom 19. 12. 1985, S. 13.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Februar 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Februar 1986 zur Festsetzung der in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vorgesehenen Ausfuhrerstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattung		
		I ⁽¹⁾	II ⁽²⁾	III ⁽³⁾
ex 08.11 E	Kirschen, entstielt, entsteint und in einer Schwefellösung haltbar gemacht, mit einem Nettoabtropfgewicht, das mindestens 75 v. H. des Nettogewichts entspricht: — für alle Bestimmungen außer Nordamerika	13,30	—	13,30
ex 20.04	Kirschen, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert): — für alle Bestimmungen außer Nordamerika	30,22	—	30,22
ex 20.06 A	Haselnüsse (Früchte des <i>Corylus avelana</i>), ausgenommen Mischungen	14,51	13,31	14,51
ex 20.07	Reiner Orangensaft ohne jeglichen Zusatz, mit einem Zuckergehalt von:			
	— 10° Brix oder mehr, jedoch weniger als 22° Brix	2,10	2,10	2,10
	— 22° Brix oder mehr, jedoch weniger als 33° Brix	4,20	4,20	4,20
	— 33° Brix oder mehr, jedoch weniger als 44° Brix	6,30	6,30	6,30
	— 44° Brix oder mehr, jedoch weniger als 55° Brix	8,40	8,40	8,40
	— 55° Brix oder mehr	10,50	10,50	10,50

(¹) Die aufgeführten Beträge gelten für Erzeugnisse aus in der Zehnergemeinschaft geernteten Früchten.

(²) Die aufgeführten Beträge gelten für Erzeugnisse aus in Spanien geernteten Früchten.

(³) Die aufgeführten Beträge gelten für Erzeugnisse aus in Portugal geernteten Früchten.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 513/86 DER KOMMISSION

vom 26. Februar 1986

zur Änderung der Anhänge 1, 4, 5 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1660/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 98,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1660/85, insbesondere auf Artikel 122,

nach Stellungnahme der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Anhang 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 ist aufgrund einer Änderung der für Italien zuständigen Behörden auf den neuesten Stand zu bringen.

Anhang 4 dieser Verordnung ist aufgrund einer Änderung der in Luxemburg für Familienleistungen zuständigen Verbindungsstellen anzupassen.

Einige Bestimmungen von Anhang 5 der genannten Verordnung müssen zwecks Berücksichtigung weiterer zwischen Mitgliedstaaten geschlossener Abkommen geändert werden.

Außerdem ist es erforderlich, Anhang 6 der genannten Verordnung anzupassen, um dem geänderten Leistungsverfahren in Deutschland Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 wird wie folgt geändert :

1. Anhang 1 Abschnitt H. ITALIEN erhält folgende Fassung :

- „H. ITALIEN : 1. Ministro del Lavoro e della Previdenza sociale (Minister für Arbeit und Sozialordnung), Roma,
2. Ministro della Sanità (Gesundheitsminister), Roma,
3. Ministro di Grazia e Giustizia (Justizminister), Roma,
4. Ministro delle Finanze (Finanzminister), Roma.“

2. Anhang 4 Abschnitt I. LUXEMBURG Punkt 5 erhält folgende Fassung :

„5. Familienleistungen : Caisse nationale des prestations familiales (Staatliche Kasse für Familienleistungen), Luxemburg.“

3. Anhang 5 wird wie folgt geändert :

a) Punkt 4. BELGIEN—FRANKREICH Buchstabe d) erhält folgende Fassung :

„d) Vereinbarung zwischen Belgien und Frankreich vom 4. Juli 1984 über die ärztliche Kontrolle der Grenzgänger, die in einem Land wohnen und im anderen beschäftigt sind.“

b) Punkt 9. BELGIEN—NIEDERLANDE Buchstabe c) erhält folgende Fassung :

„c) Vereinbarung vom 24. Dezember 1980 in der Fassung der Vereinbarung vom 18. Dezember 1984 über Krankenversicherung (Gesundheitsvorsorge).“

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 160 vom 20. 6. 1985, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 74 vom 27. 3. 1972, S. 1.

- c) Bei Punkt 19. DÄNEMARK—NIEDERLANDE ist der vorhandene Absatz mit dem Buchstaben a) zu bezeichnen und folgender Absatz hinzuzufügen :
- „b) Briefwechsel vom 30. März und 25. April 1979 zu Artikel 70 Absatz 3 der Verordnung und Artikel 105 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (Verzicht auf Erstattung der Kosten der nach Artikel 69 der Verordnung gezahlten Leistungen und der Kosten der verwaltungsmäßigen Kontrolle und der ärztlichen Untersuchungen).“
- d) Bei Punkt 21. DÄNEMARK—VEREINIGTES KÖNIGREICH ist der vorhandene Absatz mit „1.“ zu bezeichnen und folgender Absatz hinzuzufügen :
- „2. Briefwechsel vom 5. März und 10. September 1984 über die Nichtanwendung der Vereinbarungen über den Verzicht auf die Erstattung der nach Artikel 69 der Verordnung gewährten Leistungen wegen Arbeitslosigkeit auf Selbständige in den Beziehungen mit Gibraltar.“
- e) Punkt 28. DEUTSCHLAND—NIEDERLANDE wird wie folgt geändert :
- i) Buchstabe c) wird gestrichen,
- ii) die Buchstaben d), e), f), g) sind in c), d), e), f) umzuändern,
- iii) nach Buchstabe f) wird folgender Buchstabe eingefügt :
- „g) Vereinbarung vom 1. Oktober 1981 über die Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen nach den Artikeln 93, 94 und 95 der Durchführungsverordnung.“
- f) Bei Punkt 30. DEUTSCHLAND—VEREINIGTES KÖNIGREICH wird folgender Absatz angefügt :
- „c) Briefwechsel vom 18. Juli und 28. September 1983 über die Nichtanwendung der Vereinbarungen über den Verzicht auf die Erstattung der nach Artikel 69 der Verordnung gewährten Leistungen wegen Arbeitslosigkeit auf Selbständige in den Beziehungen mit Gibraltar.“
- g) Bei Punkt 61. LUXEMBURG—NIEDERLANDE wird folgender Absatz angefügt :
- „c) Vereinbarung vom 20. Dezember 1978 über die Erhebung und Einziehung von Sozialversicherungsbeiträgen.“
- h) Bei Punkt 63. LUXEMBURG—VEREINIGTES KÖNIGREICH wird folgender Absatz angefügt :
- „c) Briefwechsel vom 18. Juli und 27. Oktober 1983 über die Nichtanwendung der unter a) erwähnten Vereinbarung auf Selbständige, die zwischen Luxemburg und Gibraltar zu- und abwandern.“
- i) Bei Punkt 65. NIEDERLANDE—VEREINIGTES KÖNIGREICH wird folgender Absatz angefügt :
- „d) Briefwechsel vom 18. Juli und 18. Oktober 1983 über die Nichtanwendung der unter b) erwähnten Vereinbarung auf Selbständige, die zwischen den Niederlanden und Gibraltar zu- und abwandern.“
4. Anhang 6 wird wie folgt geändert :
- Abschnitt C. DEUTSCHLAND Punkt 4 erhält folgende Fassung :
- „4. Unfallversicherung
- a) im Verhältnis zu Spanien, Griechenland, Italien, den Niederlanden und Portugal : Zahlung über die Verbindungsstellen (nach Artikel 53 bis 58 der Durchführungsverordnung in Verbindung mit den in Anhang 5 genannten Bestimmungen);
- b) im Verhältnis zu Belgien, Dänemark, Frankreich, Irland, Luxemburg und dem Vereinigten Königreich : unmittelbare Zahlung, sofern in besonderen Fällen nichts anderes vorgesehen ist.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 1 Ziffer 3 gilt jeweils von dem Zeitpunkt an, zu dem die betreffende Vereinbarung in Kraft tritt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Februar 1986

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 514/86 DER KOMMISSION
vom 27. Februar 1986
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch,
ausgenommen gefrorenes Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte
Verordnung (EWG) Nr. 3768/85⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 12 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Lebendrindern und Rindfleisch,
ausgenommen gefrorenes Rindfleisch, anwendbaren
Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr.
151/86⁽³⁾;

Die Anwendung der in Verordnung (EWG) Nr. 151/86
dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Notierungen

und Angaben, von denen die Kommission Kenntnis
erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig
gültigen Abschöpfung, wie im Anhang zu dieser Verord-
nung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rind-
fleisch, mit Ausnahme von gefrorenem Rindfleisch, sind
im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 19 vom 25. 1. 1986, S. 42.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Februar 1986 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch für die Zeit vom 3. März 1986 an

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Jugoslawien (1)	Österreich/Schweden/ Schweiz	Andere Drittländer
	— Lebendgewicht —		
01.02 A II (a)	53,210	29,023	121,319
	— Nettogewicht —		
02.01 A II a) 1	101,099	55,144	230,506
02.01 A II a) 2	80,879	44,116	184,404
02.01 A II a) 3	121,319	66,174	276,607
02.01 A II a) 4 aa)	—	82,716	345,759
02.01 A II a) 4 bb)	—	94,615	395,499
02.06 C I a) 1	—	82,716	345,759
02.06 C I a) 2	—	94,615	395,499
16.02 B III. b) 1 aa)	—	94,615	395,499

(1) Diese Abschöpfung gilt nur für Erzeugnisse, die den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1725/80 (ABl. Nr. L 170 vom 3. 7. 1980, S. 4) unterliegen.

(a) Die Abschöpfung, die auf männliche zum Mästen bestimmte Jungrinder mit einem Lebendgewicht von bis zu 300 kg anwendbar ist, die unter den in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 vorgesehenen Bedingungen und gemäß den zu deren Anwendung getroffenen Bestimmungen eingeführt sind, wird nach diesen Bestimmungen ganz oder teilweise ausgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 515/86 DER KOMMISSION**vom 27. Februar 1986****zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3768/85 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12
Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch anwend-
baren Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG)
Nr. 152/86 ⁽³⁾;

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
152/86 enthaltenen Modalitäten auf die Notierungen und

Angaben, von denen die Kommission Kenntnis erhalten
hat, führt zu einer Änderung der Abschöpfungen, wie im
Anhang dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch
sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 19 vom 25. 1. 1986, S. 46.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Februar 1986 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Betrag
	— Nettogewicht —
02.01 A II b) 1	224,619
02.01 A II b) 2	179,695 (a)
02.01 A II b) 3	280,774
02.01 A II b) 4 aa)	336,928
02.01 A II b) 4 bb) 11	280,774 (a)
02.01 A II b) 4 bb) 22 (b)	280,774 (a)
02.01 A II b) 4 bb) 33	386,344 (a)

- (a) Die Abschöpfung, die auf diese Erzeugnisse anwendbar ist, die unter den in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 vorgesehenen Bedingungen und gemäß den zu deren Anwendung getroffenen Bestimmungen eingeführt sind, wird nach diesen Bestimmungen ganz oder teilweise ausgesetzt.
- (b) Die Zulassung zu dieser Tarifstelle ist abhängig von der Vorlage einer Bescheinigung, die den von den zuständigen Stellen der Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Voraussetzungen entspricht.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 516/86 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 1986

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates
vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 11 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen
sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch
anwendbaren Abschöpfungen wurden mit der Verord-
nung (EWG) Nr. 3648/85⁽³⁾, geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 161/86⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in Verordnung (EWG) Nr. 3648/85
geänderten dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die
Notierungen und Angaben, von denen die Kommission

Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfung, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben.

Gemäß Artikel 394 der Akte über den Beitritt Spaniens
und Portugals wird die Anwendung der geltenden
Gemeinschaftsregelung für die Erzeugung und Vermark-
tung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und für den
Handel mit bestimmten landwirtschaftlichen Verarbei-
tungserzeugnissen aufgeschoben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden
Schafen und Ziegen sowie für nicht gefrorenes Schaf- und
Ziegenfleisch werden nach Maßgabe des Anhangs festge-
setzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 348 vom 24. 12. 1985, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 21 vom 28. 1. 1986, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Februar 1986 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Woche Nr. 9 vom 3. bis 9. März 1986	Woche Nr. 10 vom 10. bis 16. März 1986	Woche Nr. 11 vom 17. bis 23. März 1986	Woche Nr. 12 vom 24. bis 30. März 1986	Woche Nr. 13 vom 31. März bis 6. April 1986
01.04 B	114,017 ⁽¹⁾	115,169 ⁽¹⁾	115,879 ⁽¹⁾	115,879 ⁽¹⁾	115,441 ⁽¹⁾
02.01 A IV a) 1	242,590 ⁽²⁾	245,040 ⁽²⁾	246,550 ⁽²⁾	246,550 ⁽²⁾	245,620 ⁽²⁾
2	169,813 ⁽²⁾	171,528 ⁽²⁾	172,585 ⁽²⁾	172,585 ⁽²⁾	171,934 ⁽²⁾
3	266,849 ⁽²⁾	269,544 ⁽²⁾	271,205 ⁽²⁾	271,205 ⁽²⁾	270,182 ⁽²⁾
4	315,367 ⁽²⁾	318,552 ⁽²⁾	320,515 ⁽²⁾	320,515 ⁽²⁾	319,306 ⁽²⁾
5 aa)	315,367 ⁽²⁾	318,552 ⁽²⁾	320,515 ⁽²⁾	320,515 ⁽²⁾	319,306 ⁽²⁾
bb)	441,514 ⁽²⁾	445,973 ⁽²⁾	448,721 ⁽²⁾	448,721 ⁽²⁾	447,028 ⁽²⁾
02.06 C II a) 1	315,367 ⁽²⁾	318,552 ⁽²⁾	320,515 ⁽²⁾	320,515 ⁽²⁾	319,306 ⁽²⁾
2	441,514 ⁽²⁾	445,973 ⁽²⁾	448,721 ⁽²⁾	448,721 ⁽²⁾	447,028 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Die geltende Abschöpfung wird nach den in den Verordnungen (EWG) Nr. 3643/85 des Rates und (EWG) Nr. 19/82 der Kommission vorgesehenen Bedingungen beschränkt.

⁽²⁾ Die geltende Abschöpfung wird auf den Betrag beschränkt, der sich entweder aus der Konsolidierung im Rahmen des GATT oder den in den Verordnungen (EWG) Nr. 1985/82, (EWG) Nr. 3643/85 des Rates und (EWG) Nr. 19/82 der Kommission vorgesehenen Bedingungen ergibt.

⁽³⁾ Die geltende Abschöpfung wird nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 19/82 der Kommission vorgesehenen Bedingungen beschränkt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 517/86 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 1986

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und ZiegenfleischDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates
vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 11 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegen-
fleisch anwendbaren Abschöpfungen wurden mit der
Verordnung (EWG) Nr. 3649/85⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 162/86⁽⁴⁾, festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
3649/85 enthaltenen Modalitäten auf die Notierungen
und Angaben, von denen die Kommission Kenntnis
erhalten hat, führt zu einer Änderung der Abschöpfungen,
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben.Gemäß Artikel 394 der Akte über den Beitritt Spaniens
und Portugals wird die Anwendung der geltenden
Gemeinschaftsregelung für die Erzeugung und Vermark-
tung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und für den
Handel mit bestimmten landwirtschaftlichen Verarbei-
tungserzeugnissen aufgeschoben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem
Schaf- und Ziegenfleisch werden nach Maßgabe des
Anhangs festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 3. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.⁽³⁾ ABl. Nr. L 348 vom 24. 12. 1985, S. 13.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 21 vom 28. 1. 1986, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Februar 1986 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Woche Nr. 9 vom 3. bis 9. März 1986 (1)	Woche Nr. 10 vom 10. bis 16. März 1986 (1)	Woche Nr. 11 vom 17. bis 23. März 1986 (1)	Woche Nr. 12 vom 24. bis 30. März 1986 (1)	Woche Nr. 13 vom 31. März bis 6. April 1986 (1)
02.01 A IV b) 1	182,693	184,530	185,663	185,663	184,965
2	127,885	129,171	129,964	129,964	129,476
3	200,962	202,983	204,229	204,229	203,462
4	237,501	239,889	241,362	241,362	240,455
5 aa)	237,501	239,889	241,362	241,362	240,455
bb)	332,501	335,845	337,907	337,907	336,636

(1) Die geltende Abschöpfung wird auf den Betrag beschränkt, der sich entweder aus der Konsolidierung im Rahmen des GATT oder den in den Verordnungen (EWG) Nr. 1985/82, (EWG) Nr. 3643/85 des Rates und (EWG) Nr. 19/82 der Kommission vorgesehenen Bedingungen ergibt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 518/86 DER KOMMISSION

vom 26. Februar 1986

mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Begrenzung der Produktionsbeihilfe für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse in Spanien und Portugal

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 20,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 461/86 des Rates vom 25. Februar 1986 infolge des Beitritts Spaniens und Portugals erforderlichen Festlegung von Vorschriften für die Regelung betreffend die Produktionsbeihilfe für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 991/84 des Rates vom 31. März 1984 zur Begrenzung der Gewährung der Produktionsbeihilfe für bestimmtes Obst in Sirup⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 991/84 ist die Gewährung der Produktionsbeihilfe für Williamsbirnen in Sirup und Kirschen in Sirup auf bestimmte Mengen begrenzt worden. Um eine gerechte Aufteilung der Mengen auf die Verarbeiter zu gewährleisten, sind die Verarbeiter in Spanien und Portugal zu verpflichten, Einzelheiten über ihre Erzeugung zu übermitteln. Diese Einzelheiten sind der Kommission in solcher Form zu übermitteln, daß sie mit den bereits von anderen Mitgliedstaaten übermittelten Angaben verglichen werden können.

Mit der Beitrittsakte ist die Gewährung der Produktionsbeihilfe auf in Spanien und Portugal hergestellte Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten und in Spanien hergestellte Pfirsiche in Sirup begrenzt worden.

Es müssen die Maßstäbe für die Aufteilung der Mengen auf die Verarbeiter festgelegt werden. Dies muß unter Berücksichtigung der geltenden Methoden für andere Erzeugnisse, die bereits ähnlichen Begrenzungen unterliegen, geschehen. Diese Aufteilung wird sich auf die verlässlichsten Angaben gründen und so durchgeführt werden, daß der Übergang von den bestehenden einzelstaatlichen Verfahren zur Gemeinschaftsregelung erleichtert wird. Diese Aufteilung muß sich so weit wie möglich auf die in den Mitgliedstaaten bereits verfügbaren Angaben stützen, die von den zuständigen Behörden überprüft werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1599/84 der Kommission vom 5. Juni 1984 mit Durchführungsbestimmungen zur

Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽⁴⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1455/85⁽⁵⁾, enthält besondere Bestimmungen für Erzeugnisse, bei denen die Gewährung der Produktionsbeihilfe auf bestimmte Mengen begrenzt ist. Ähnliche Bestimmungen sollten auch für Erzeugnisse gelten, für die nur in Spanien und Portugal Begrenzungen anwendbar sind.

In Fällen, in denen für eine Gruppe von Verarbeitungserzeugnissen aus Tomaten, die der gleichen Begrenzung der Produktionsbeihilfe unterliegt, zwei oder mehrere Produktionsbeihilfesätze anwendbar sind, ist genau festzulegen, wie die Produktionsbeihilfe bei Überschreitung der Begrenzung verringert werden soll. Um eine Gleichbehandlung der Verarbeiter zu gewährleisten, ist die Verringerung der Produktionsbeihilfe bei allen Erzeugnissen, die zur selben Gruppe von Fertigerzeugnissen gehören, nach Maßgabe der Menge vorzunehmen, um welche die zugewiesene Menge frischer Tomaten überschritten wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1599/84 genannte Datum wird für die in Spanien oder Portugal ansässigen Verarbeiter für das Wirtschaftsjahr 1986/87 durch den 5. März 1986 ersetzt.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 genannten Verarbeiter, die Birnen oder Kirschen in Sirup herstellen, teilen der von dem betreffenden Mitgliedstaat bezeichneten Stelle spätestens am 15. März 1986 für jedes der Wirtschaftsjahre 1983/84, 1984/85 und 1985/86 folgendes mit :

- a) die Menge frischer Williamsbirnen, die zur Herstellung von Birnen in Sirup verwendet werden, sowie die in Eigengewicht ausgedrückte Menge erhaltener Fertigerzeugnisse,
- b) die Menge frischer Knorpelkirschen und anderer frischer Süßkirschen, die zur Herstellung von Kirschen in Sirup verwendet werden, sowie die in Eigengewicht ausgedrückte Menge erhaltener Fertigerzeugnisse.

(2) Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1599/84 gilt entsprechend für die in Absatz 1 genannten Mitteilungen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 103 vom 16. 4. 1984, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 152 vom 8. 6. 1984, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 144 vom 1. 6. 1985, S. 69.

Artikel 3

Spanien und Portugal teilen der Kommission spätestens am 1. April 1986 die Gesamtmenge frischer Erzeugnisse gemäß Artikel 2 sowie die in Eigengewicht ausgedrückte Gesamtmenge der erhaltenen Fertigerzeugnisse mit. Die Angaben sind gemäß der Mustertabelle im Anhang dieser Verordnung aufzuschlüsseln.

Artikel 4

(1) Die Erzeugnismengen, für die gemäß Artikel 118 Absatz 3 Buchstabe b), Artikel 118 Absatz 6 und Artikel 304 Absatz 3 Buchstabe b) der Akte über den Beitritt eine Gemeinschaftsbeihilfe gewährt werden kann, werden für jeden Verarbeiter und jedes Wirtschaftsjahr vor Beginn des Wirtschaftsjahres von den betreffenden Mitgliedstaaten als Prozentsatz der Erzeugung des Verarbeiters in den Vermarktungsjahren, die bei der Berechnung der durchschnittlichen Gesamterzeugung gemäß Artikel 3 berücksichtigt werden, festgesetzt.

(2) Der in Absatz 1 genannte Prozentsatz ist gleich dem Prozentsatz, der dem Anteil der durchschnittlichen Gesamterzeugung in dem betreffenden Mitgliedstaat entspricht, auf den die Produktionsbeihilfe begrenzt ist.

Zur Anwendung dieses Absatzes gilt als Menge, auf die die Produktionsbeihilfe begrenzt ist, die für jede Erzeugnisgruppe in Artikel 118 Absatz 3 Buchstabe b), Artikel 118 Absatz 6 und Artikel 304 Absatz 3 Buchstabe b) der Akte über den Beitritt aufgeführte Menge verringert um 2 %. Diese 2 % sind gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1599/84 auf die Verarbeiter aufzuteilen.

(3) Die durchschnittliche Gesamterzeugung entspricht der Gesamtmenge folgender Erzeugungen, bei Pflirsichen in Sirup ausgedrückt in Eigengewicht und bei Verarbeitungserzeugnissen aus Tomaten ausgedrückt unter Bezugnahme auf die zur Verarbeitung verwendete Menge frischer Tomaten :

- a) bei Verarbeitern, die in den vergangenen drei Wirtschaftsjahren oder im ersten dieser drei Jahre Erzeugnisse hergestellt haben, einem Drittel der Gesamterzeugung während dieses Zeitraums ;
- b) bei Verarbeitern, die in den vergangenen zwei Wirtschaftsjahren oder dem ersten dieser beiden Jahre Erzeugnisse hergestellt haben, der Hälfte ihrer Gesamterzeugung während dieses Zeitraums ;
- c) bei Verarbeitern, die nur im vorangegangenen Wirtschaftsjahr Erzeugnisse hergestellt haben, der Gesamterzeugung in diesem Wirtschaftsjahr.

Die durchschnittliche Gesamterzeugung wird vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres bei Verarbeitungserzeugnissen aus Tomaten für jede der folgenden Gruppen festgestellt :

- Tomatenkonzentrat,
- ganze geschälte Tomaten, haltbar gemacht,
- andere Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten.

(4) Bei Erzeugnissen, für die vor dem Beitritt eine einzelstaatliche Beihilferegulation galt, wird die Gesamt-

erzeugung anhand der Angaben festgestellt, die den zuständigen Behörden im Rahmen der vorherigen Beihilferegulation übermittelt und von diesen überprüft worden sind.

Beziehen sich die übermittelten Angaben für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten nur auf das Eigengewicht, so können die zuständigen Behörden das Eigengewicht mittels einer pauschal festgelegten, für die gesamte Erzeugung eines bestimmten Wirtschaftsjahres geltenden Ertragsrate in die Menge verwendeter frischer Tomaten umwandeln.

(5) In den Fällen, in denen ein Verarbeiter eine größere Menge frischer Tomaten verwendet hat als die ihm für die Herstellung von Erzeugnissen der Gruppe „andere Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten“ zugeteilte Menge, wird die Produktionsbeihilfe für alle Erzeugnisse dieser Gruppe im Verhältnis zu dem Maße verringert, um das die Gesamtverwendung frischer Tomaten die zur Herstellung von Erzeugnissen dieser Gruppe zugewiesene Menge überstiegen hat.

Artikel 5

(1) Den Beihilfeanträgen für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten, die von den in Artikel 1 genannten Verarbeitern eingereicht werden, liegt eine Erklärung für jedes Erzeugnis bei, für das ein bestimmter Satz der Produktionsbeihilfe für die in Eigengewicht ausgedrückte Gesamtmenge, die in dem betreffenden Wirtschaftsjahr aus in frischem Zustand gekaufter Rohware mit Ursprung in der Gemeinschaft erzeugt worden ist, und für die Herstellung der Erzeugnisse verwendete Rohwarengesamtmenge festgesetzt worden ist.

(2) Absatz 1 gilt bei in Spanien ansässigen Verarbeitern auch für Pflirsiche in Sirup.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. April jedes Jahres folgendes mit :

- a) die in Eigengewicht ausgedrückte Gesamtmenge Fertigerzeugnisse im Sinne der Absätze 1 und 2. Die Erzeugnisse werden gemäß Artikel 19 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1599/84 aufgeschlüsselt ;
- b) die zur Herstellung der Erzeugnisse im Sinne von Buchstabe a) verwendete Gesamtmenge Rohware.

Artikel 6

Artikel 16 Absatz 2, Artikel 17 und Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 1599/84 finden sinngemäß Anwendung auf die Verarbeiter gemäß Artikel 1, die Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten herstellen, und für die in Spanien ansässigen Verarbeiter gemäß Artikel 1, die Pflirsiche in Sirup herstellen.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Februar 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 519/86 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 1986

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 14 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die für Milch und Milcherzeugnisse bei der Einfuhr zu
erhebenden Abschöpfungen sind mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1935/85 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 317/86 ⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Die Anwendung der in Verordnung (EWG) Nr. 1935/85
enthaltenen Modalitäten auf die Preise, von denen die

Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.
804/68 genannten Einfuhrabschöpfungen werden im
Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 181 vom 13. 7. 1985, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 39 vom 14. 2. 1986, S. 20.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Februar 1986 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Kode	Höhe der Abschöpfung
04.01 A I a)	0110	31,43
04.01 A I b)	0120	29,02
04.01 A II a) 1	0130	29,02
04.01 A II a) 2	0140	35,29
04.01 A II b) 1	0150	27,81
04.01 A II b) 2	0160	34,08
04.01 B I	0200	68,54
04.01 B II	0300	144,98
04.01 B III	0400	224,06
04.02 A I	0500	26,12
04.02 A II a) 1	0620	156,20
04.02 A II a) 2	0720	194,44
04.02 A II a) 3	0820	196,86
04.02 A II a) 4	0920	250,39
04.02 A II b) 1	1020	148,95
04.02 A II b) 2	1120	187,19
04.02 A II b) 3	1220	189,61
04.02 A II b) 4	1320	243,14
04.02 A III a) 1	1420	30,13
04.02 A III a) 2	1520	40,68
04.02 A III b) 1	1620	144,98
04.02 A III b) 2	1720	224,06
04.02 B I a)	1820	36,27
04.02 B I b) 1 aa)	2220	per kg 1,4895 (*)
04.02 B I b) 1 bb)	2320	per kg 1,8719 (*)
04.02 B I b) 1 cc)	2420	per kg 2,4314 (*)
04.02 B I b) 2 aa)	2520	per kg 1,4895 (*)
04.02 B I b) 2 bb)	2620	per kg 1,8719 (*)
04.02 B I b) 2 cc)	2720	per kg 2,4314 (*)
04.02 B II a)	2820	52,91
04.02 B II b) 1	2910	per kg 1,4498 (*)
04.02 B II b) 2	3010	per kg 2,2406 (*)
04.03 A	3110	263,60
04.03 B	3210	321,59
04.04 A	3300	192,64 (*)
04.04 B	3900	307,91 (7)
04.04 C	4000	163,23 (*)
04.04 D I a)	4410	170,19 (*)
04.04 D I b)	4510	184,04 (*)
04.04 D II	4610	280,76
04.04 E I a)	4710	307,91
04.04 E I b) 1	4800	225,30 (10)

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Kode	Höhe der Abschöpfung
04.04 E I b) 2	5000	181,15 ⁽¹¹⁾
04.04 E I c) 1	5210	135,86
04.04 E I c) 2	5250	277,87
04.04 E II a)	5310	307,91
04.04 E II b)	5410	277,87
17.02 A II	5500	41,79 ⁽¹²⁾
21.07 F I	5600	41,79
23.07 B I a) 3	5700	114,13
23.07 B I a) 4	5800	148,39
23.07 B I b) 3	5900	138,49
23.07 B I c) 3	6000	112,97
23.07 B II	6100	148,39

- (1) Als „Milch zur Ernährung von Säuglingen“ im Sinne dieser Tarifstelle gilt Milch, die frei ist von pathogenen und toxischen Keimen, mit weniger als 10 000 aeroben lebensfähigen Bakterien und weniger als 2 Colibakterien im Gramm.
- (2) Die Aufnahme in diese Tarifstelle hängt von den von den zuständigen Behörden zu bestimmenden Bedingungen ab.
- (3) Bei der Berechnung des Fettgehalts wird das Gewicht des zugesetzten Zuckers nicht berücksichtigt.
- (4) Die Abschöpfung für 100 Kilogramm der Ware dieser Tarifstelle entspricht der Summe aus folgenden Teilbeträgen :
- a) dem je Kilogramm angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Milch- und Rahmbestandteils in 100 Kilogramm der Ware ;
 - b) 7,25 ECU ;
 - c) 23,96 ECU.
- (5) Die Abschöpfung für 100 Kilogramm der Ware dieser Tarifstelle entspricht der Summe aus folgenden Teilbeträgen :
- a) dem je Kilogramm angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Milch- und Rahmbestandteils in 100 Kilogramm der Ware ;
 - b) 23,96 ECU.
- (6) Die Abschöpfung je 100 Kilogramm Eigengewicht ist beschränkt auf :
- 18,13 ECU für die unter a) des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus der Schweiz und für die unter c) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Österreich oder Finnland,
 - 9,07 ECU für die unter b) des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus der Schweiz.
- (7) Die Abschöpfung ist beschränkt auf 6 % des Zollwerts bei der Einfuhr aus der Schweiz, gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82.
- (8) Die Abschöpfung je 100 Kilogramm Eigengewicht ist beschränkt auf 50 ECU für die unter o) und p) des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Österreich.
- (9) Die Abschöpfung je 100 Kilogramm Eigengewicht ist beschränkt auf 36,27 ECU für die unter g) des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus der Schweiz und für die unter h) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Österreich oder Finnland.
- (10) Die Abschöpfung je 100 Kilogramm Eigengewicht ist beschränkt auf :
- 12,09 ECU für die unter d) des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Kanada,
 - 15,00 ECU für die unter e) und f) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Australien und Neuseeland.
- (11) Die Abschöpfung je 100 Kilogramm Eigengewicht ist beschränkt auf :
- 77,70 ECU für die unter i) des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Rumänien und der Schweiz,
 - 50 ECU für die unter o) und p) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Österreich,
 - 101,88 ECU für die unter k) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Rumänien und der Schweiz,
 - 65,61 ECU für die unter l) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Bulgarien, Ungarn, Israel, Rumänien, der Türkei und Jugoslawien sowie für die unter m) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Bulgarien, Ungarn, Israel, Rumänien, der Türkei, Zypern und Jugoslawien,
 - 55 ECU für die unter n) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Österreich,
 - 60 ECU für die unter s) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Finnland,
 - 18,13 ECU für die unter q) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Finnland,
 - 15,00 ECU für die unter f) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Australien und Neuseeland.
- (12) Für Laktose und Laktosesirup der Tarifstelle 17.02 A I gilt gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 dieselbe Abschöpfung wie für Laktose und Laktosesirup der Tarifstelle 17.02 A II.
- (13) Im Sinne der Tarifstelle ex 23.07 B gelten als Milcherzeugnisse die Erzeugnisse der Tarifnummern 04.01, 04.02, 04.03, 04.04 und der Tarifstellen 17.02 A und 21.07 F I.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 520/86 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 1986

zur Festsetzung der Beträge, welche im Sektor Rindfleisch auf Erzeugnisse, die das Vereinigte Königreich in der Woche vom 10. bis 16. Februar 1986 verlassen haben, erhoben werdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1311/85 des Rates
vom 23. Mai 1985 über die Gewährung einer Prämie bei
der Schlachtung bestimmter ausgewachsener Schlacht-
rinder im Vereinigten Königreich⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1311/85
wird ein Betrag in Höhe der im Vereinigten Königreich
gewährten variablen Schlachtprämie auf Fleisch und
Zubereitungen bei ihrem Versand nach anderen Mitglied-
staaten oder ihrer Ausfuhr nach Drittländern erhoben,
wenn diese Erzeugnisse von Tieren stammen, für die
diese Prämie gewährt wurde.Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2187/85 der Kommission vom 31. Juli 1985 mit den
Durchführungsbestimmungen für die Schlachtprämie für
ausgewachsene Schlachtrinder im Vereinigten König-
reich⁽²⁾ werden die beim Verlassen des Vereinigten
Königreichs auf Erzeugnisse des Anhangs dieser Verord-nung zu erhebenden Beträge wöchentlich von der
Kommission festgesetzt.Es sind daher die auf diejenigen Erzeugnisse zu erhe-
benden Beträge festzusetzen, die in der Woche vom 10.
bis 16. Februar 1986 das Vereinigte Königreich verlassen
haben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Anwendung von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr.
1311/85 werden im Anhang die Beträge festgesetzt,
welche auf die in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 2187/85 genannten Erzeugnisse, die das
Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs im Laufe der
Woche vom 10. bis 16. Februar 1986 verlassen haben,
erhoben werden.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 10. Februar 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 20.⁽²⁾ ABl. Nr. L 203 vom 1. 8. 1985, S. 76.

ANHANG

Beträge, welche auf die Erzeugnisse, die das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs in der Woche vom 10. bis 16. Februar 1986 verlassen haben, erhoben werden

(ECU/100 kg Nettogewicht)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung	Betrag
1	2	3
ex 02.01 A II a) und ex 02.01 A II b)	Fleisch von ausgewachsenen Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren :	
	1. ganze Tierkörper, halbe Tierkörper und „quartiers compensés“	26,26474
	2. Vorderviertel, zusammen oder getrennt	21,01179
	3. Hinterviertel, zusammen oder getrennt	31,51769
	4. andere :	
	aa) Teilstücke mit Knochen	21,01179
	bb) Teilstücke ohne Knochen	35,98269
ex 02.06 C I a)	Fleisch von ausgewachsenen Rindern, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :	
	1. mit Knochen	21,01179
	2. ohne Knochen	29,94180
ex 16.02 B III b) 1	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, Fleisch oder Schlachtabfall von ausgewachsenen Rindern enthaltend :	
	aa) nicht gegart ; Gemische aus gegartem Fleisch und Schlachtabfall oder nicht gegartem Fleisch und Schlachtabfall :	
	11. Erzeugnisse, die 80 oder mehr Gewichtshundertteile Rindfleisch enthalten, ausgenommen Schlachtabfall und Fett	29,94180
	22. andere	21,01179

VERORDNUNG (EWG) Nr. 521/86 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 1986

zur vorübergehenden Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 685/69
hinsichtlich des Zeitpunkts der Übernahme von Butter zur InterventionDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 5a erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die letzten Wochen waren durch massive Interventions-
käufe von Butter gekennzeichnet. Angesichts des saison-
alen Charakters der Milcherzeugung ist dies eine völlig
unnormale Entwicklung für diese Zeit des Jahres. Offen-
sichtlich wurde diese Entwicklung durch die Ankündi-
gung des Vorschlags der Kommission zur Senkung des
Interventionspreises für Butter für das Wirtschaftsjahr
1986/87 ausgelöst.

Um spekulative Butterverkäufe an die Intervention zu
vermeiden, müssen bis zum Ende des Wirtschaftsjahres
1985/86 vorübergehende Maßnahmen in Abweichung
von der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 der Kommission
vom 14. April 1969 über Durchführungsbestimmungen
für die Intervention auf dem Markt für Butter und

Rahm ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2576/85 ⁽⁴⁾, erlassen werden.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse
hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden
gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Abweichend von Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung
(EWG) Nr. 685/69 und bis zum Ende des Wirtschafts-
jahres 1985/86 gilt als Tag der Übernahme der 60. Tag
nach dem Verbringen der Butter in das von der Interven-
tionsstelle bezeichnete Kühlhaus.

Bis zum selben Zeitpunkt wird das Wort „Übernahme“ in
den Artikeln 4 und 6 der vorgenannten Verordnung
durch „Einlagerung der Butter in das von der Interven-
tionsstelle bezeichnete Kühlhaus ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.⁽³⁾ ABl. Nr. L 90 vom 15. 4. 1969, S. 12.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 246 vom 13. 9. 1985, S. 19.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 522/86 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 1986

**zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit
Ursprung in Spanien**

(mit Ausnahme der Kanarischen Inseln)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3768/85⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
schreibt vor, daß wenn die Einfuhrpreise bei der Einfuhr
eines Erzeugnisses aus einem Drittland an fünf bis sieben
aufeinanderfolgenden Markttagen abwechselnd unter und
über dem Referenzpreis liegen, außer in Ausnahmefällen,
eine Ausgleichsabgabe für das betreffende Herkunftsland
erhoben wird. Diese Abgabe wird erhoben, wenn drei
Einfuhrpreise unter dem Referenzpreis lagen und einer
dieser Einfuhrpreise wenigstens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis
liegt. Die Abgabe ist gleich dem Unterschied
zwischen dem Referenzpreis und dem letzten, um wenigstens
0,6 ECU unter dem Referenzpreis liegenden
Einfuhrpreis.

In der Verordnung (EWG) Nr. 237/86 der Kommission
vom 3. Februar 1986 zur Festsetzung der Referenzpreise
für Gurken für das Wirtschaftsjahr 1986⁽³⁾ wurde der
Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I für
den Zeitraum vom 21. bis zum 28. Februar 1986 auf
122,42 ECU je 100 kg Eigengewicht festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist
gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder
dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen
für mindestens 30 v.H. der auf allen repräsentativen
Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten
Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese
Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz
3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle
und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsentative
Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2118/74⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3811/85⁽⁵⁾, müssen die zu berücksichtigenden Notie-

rungen auf den repräsentativen Märkten und unter
bestimmten Voraussetzungen auf anderen Märkten festge-
stellt werden.

Die hieraus berechneten Einfuhrpreise für Gurken aus
Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) lagen an
fünf aufeinanderfolgenden Markttagen abwechselnd unter
und über dem Referenzpreis. Drei dieser Einfuhrpreise
liegen um wenigstens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis ;
daher muß eine Ausgleichsabgabe für diese Sorte von
Gurken mit Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der
Kanarischen Inseln) erhoben werden.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu
erlauben, ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises
zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85⁽⁶⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der
während des bestimmten Zeitraums für die
Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-
hendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des
vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Nach Artikel 140 Absatz 1 der Beitrittsakte werden die
Ausgleichsabgaben aus der Anwendung der Verordnung
(EWG) Nr. 1035/72 im ersten Jahr nach dem Beitritt um
2 v.H. gesenkt.

Nach Artikel 136 Absatz 2 der Akte über den Beitritt
Spaniens und Portugals⁽⁷⁾ wird während der ersten Über-
gangsstufe im Handel zwischen dem neuen Mitgliedstaat
und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31.
Dezember 1985 die vor dem Beitritt geltende Regelung
angewandt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Auf Einfuhren von Gurken (Zolltarifstelle 07.01 P I des
Gemeinsamen Zolltarifs) mit Ursprung in Spanien (mit
Ausnahme der Kanarischen Inseln) wird eine Ausgleichs-
abgabe in Höhe von 5,05 ECU je 100 kg Eigengewicht
angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. März 1986 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 29 vom 4. 2. 1986, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 523/86 DER KOMMISSION
vom 27. Februar 1986
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3768/85 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Ab-
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1809/85 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 436/86 ⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1809/85 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der
Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Februar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 29. 6. 1985, S. 77.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 34.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Februar 1986 zur Festsetzung der Einfuhrab-
schöpfungen für Weiß- und Rohzucker

<i>(ECU/100 kg)</i>		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohrzucker	49,01 42,63 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 524/86 DER KOMMISSION
vom 27. Februar 1986
zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und
Reisverarbeitungszeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
 vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
 sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
 nung (EWG) Nr. 3793/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14
 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
 vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
 tion für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 3768/85⁽⁴⁾ insbesondere auf Artikel 12
 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1676/85 des Rates vom
 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und
 die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
 denden Umrechnungskurse⁽⁵⁾, insbesondere auf
 Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,
 in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-
 erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch
 die Verordnung (EWG) Nr. 174/86 der Kommission⁽⁶⁾,
 zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
 437/86⁽⁷⁾, festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1027/84 des Rates⁽⁸⁾ ist
 die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates⁽⁹⁾ betref-
 fend die Erzeugnisse der Tarifstelle 23.02 A des Gemein-
 samen Zolltarifs geändert worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregel-
 ung zu ermöglichen ist bei der Berechnung der
 Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
 punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in

Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
 nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
 Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
 ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
 Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
 sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechsel-
 kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der
 während des bestimmten Zeitraums für die
 Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-
 hendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des
 vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 26. Februar 1986 festge-
 stellten Kurse.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grund-
 erzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um
 mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab.
 Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung
 (EWG) Nr. 1579/74 der Kommission⁽¹⁰⁾ die zur Zeit
 geltenden Abschöpfungen entsprechend dem Anhang zu
 dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-
 erzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75,
 zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
 1027/84, unterliegen und im Anhang der geänderten
 Verordnung (EWG) Nr. 174/86 festgesetzt sind, zu erhe-
 benden Abschöpfungen werden wie im Anhang ange-
 geben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Februar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 22 vom 29. 1. 1986, S. 7.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 35.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 15.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Februar 1986 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Abschöpfungen	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ULG)	AKP oder ULG
11.01 E I ⁽²⁾	260,52	254,48
11.01 E II ⁽²⁾	147,23	144,21
11.02 A V a) 1 ⁽²⁾	225,59	219,55
11.02 A V a) 2 ⁽²⁾	260,52	254,48
11.02 A V b) ⁽²⁾	147,23	144,21
11.02 B II c) ⁽²⁾	229,23	226,21
11.02 C V ⁽²⁾	229,23	226,21
11.02 D V ⁽²⁾	147,23	144,21
11.02 E II c) ⁽²⁾	260,52	254,48
11.02 F V ⁽²⁾	260,52	254,48
11.02 G II	112,08	106,04
11.04 C II a)	216,92	192,74 ⁽³⁾
11.04 C II b)	248,17	223,99 ⁽³⁾
11.08 A I	216,92	196,37
11.08 A IV	216,92	196,37
11.08 A V	216,92	98,18 ⁽³⁾
17.02 B II a) ⁽²⁾	352,86	256,14
17.02 B II b) ⁽²⁾	262,86	196,37
17.02 F II a)	365,05	268,33
17.02 F II b)	253,10	186,61
21.07 F II	262,86	196,37
23.02 A I a)	69,16	63,16
23.02 A I b)	141,33	135,33
23.02 A II a)	69,16	63,16
23.02 A II b)	141,33	135,33
23.03 A I	425,28	243,94

⁽²⁾ Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen:

- einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v. H.;
- einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v. H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v. H. oder weniger, bei Gerste 3 v. H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v. H. oder weniger, bei Hafer 5 v. H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v. H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnummer 11.02.

⁽³⁾ Dieses zu Tarifstelle 17.02 B I gehörende Erzeugnis unterliegt aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 der gleichen Abschöpfung wie die Waren der Tarifstelle 17.02 B II.

⁽⁴⁾ Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 435/80 wird die Abschöpfung für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und in den überseeischen Ländern und Gebieten nicht erhoben:

- Marantawurzeln der Tarifstelle 07.06 A
- Mehl und Grieß der Tarifstelle 11.04 C
- Stärke von Maranta der Tarifstelle 11.08 A V.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 525/86 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 1986

**zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit
Ursprung in den Kanarischen Inseln**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
schreibt vor, daß wenn die Einfuhrpreise bei der Einfuhr
eines Erzeugnisses aus einem Drittland an fünf bis sieben
aufeinanderfolgenden Markttagen abwechselnd unter und
über dem Referenzpreis liegen, außer in Ausnahmefällen,
eine Ausgleichsabgabe für das betreffende Herkunftsland
erhoben wird. Diese Abgabe wird erhoben, wenn drei
Einfuhrpreise unter dem Referenzpreis lagen und einer
dieser Einfuhrpreise wenigstens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis
liegt. Die Abgabe ist gleich dem Unterschied
zwischen dem Referenzpreis und dem letzten, um wenigstens
0,6 ECU unter dem Referenzpreis liegenden
Einfuhrpreis.

In der Verordnung (EWG) Nr. 237/86 der Kommission
vom 3. Februar 1986 zur Festsetzung der Referenzpreise
für Gurken für das Wirtschaftsjahr 1986 ⁽³⁾ wurde der
Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I für
den Zeitraum vom 21. bis zum 28. Februar 1986 auf
122,42 ECU je 100 kg Eigengewicht festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist
gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder
dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen
für mindestens 30 v.H. der auf allen repräsentativen
Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten
Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese
Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz
3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle
und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsentative
Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2118/74 ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3811/85 ⁽⁵⁾, müssen die zu berücksichtigenden Notie-
rungen auf den repräsentativen Märkten und unter
bestimmten Voraussetzungen auf anderen Märkten festge-
stellt werden.

Die hieraus berechneten Einfuhrpreise für Gurken aus
den Kanarischen Inseln lagen an fünf aufeinanderfol-
genden Markttagen abwechselnd unter und über dem
Referenzpreis. Drei dieser Einfuhrpreise liegen um wenig-
stens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis ; daher muß eine
Ausgleichsabgabe für diese Sorte von Gurken mit Ursprung
in den Kanarischen Inseln erhoben werden.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu
erlauben, ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises
zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates ⁽⁶⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der
während des bestimmten Zeitraums für die
Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-
hendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des
vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Nach Artikel 1 Absatz 5 des Protokolls Nr. 2 im Anhang
zur Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals ⁽⁷⁾ gilt
im Handel mit Erzeugnissen des Anhangs II des EWG-
Vertrags zwischen der Gemeinschaft und den Kanari-
schen Inseln die allgemeine Außenhandelsregelung der
Gemeinschaft.

Nach Artikel 4 des Protokolls gilt für die in dessen
Anhang A genannten Erzeugnisse, darunter Gurken, eine
Präferenzregelung im Rahmen des mit der Verordnung
(EWG) Nr. 3806/85 der Kommission ⁽⁸⁾ eröffneten Zoll-
kontingents. —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 44.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 29 vom 4. 2. 1986, S. 15.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Bei der Einfuhr von Gurken (Zolltarifstelle 07.07 P I des Gemeinsamen Zolltarifs aus den Kanarischen Inseln wird eine Ausgleichsabgabe erhoben, die festgesetzt wird auf

— 14,39 ECU/100 kg Nettogewicht für Mengen im Rahmen des mit der Verordnung (EWG) Nr. 3806/85 eröffneten Zollkontingents,

— 14,68 ECU für sonstige Mengen.

Bei der Einfuhr von Mengen im Rahmen des mit der Verordnung (EWG) Nr. 3806/85 eröffneten Zollkontingents nach Spanien wird die Abgabe nicht erhoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 26. Februar 1986

über die Annahme von Verpflichtungen im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter Flachglassorten nach Griechenland mit Ursprung in der Türkei, Jugoslawien, Rumänien, Bulgarien, Ungarn und der Tschechoslowakei und über die Einstellung der Untersuchung

(86/36/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 des Rates vom 23. Juli 1984 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß gemäß der genannten Verordnung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. Verfahren

- (1) Im Januar 1985 ging bei der Kommission ein Antrag ein, in dem behauptet wurde, daß die Einfuhren bestimmter Flachglassorten mit Ursprung in der Türkei gedumpte seien und ein Industriezweig der Gemeinschaft dadurch geschädigt werde. Der Antrag wurde von dem Ständigen Ausschuß der Glasindustrie der EWG und dem Griechischen Verband der Glasindustrie im Namen der Hellenic Chemical and Fertilizers Company Ltd, Athen, gestellt, auf die die gesamte griechische Produktion der betreffenden Waren entfällt.
- (2) Der Antrag enthielt Beweismittel für das Vorliegen von Dumping und eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung des griechischen Industriezweigs. Diese Beweismittel wurden als ausreichend erachtet,

um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen. Die Kommission gab daraufhin durch Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽²⁾ die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter Flachglassorten in Griechenland mit Ursprung in der Türkei bekannt und leitete eine Untersuchung ein.

Bei dem den Gegenstand des Antrags bildenden Erzeugnis handelt es sich um gezogenes oder gebla- senes Flachglas, sogenanntes „Tafelglas“ (auch bei der Herstellung bereits überfangen), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben mit einer Dicke von 2,5 mm bis 5,5 mm der Tarifnummer ex 70.05 des Gemeinsamen Zolltarifs, entsprechend NIMEXE-Kennziffern ex 70.05-61, 63, 65 und ex 69, sowie um gegossenes oder gewaltes Flachglas — sogenanntes „Float-“Glas — und „Tafelglas“ (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen und dergleichen verstärkt), auf einer oder beiden Seiten geschliffen oder poliert, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben mit einer Dicke von 2,5 mm bis 5,5 mm der Tarifnummer ex 70.06 des Gemeinsamen Zolltarifs, entsprechend NIMEXE-Kennziffern ex 70.06-61, 65, 71 und 75.

- (3) Die Kommission unterrichtete offiziell den bekanntermaßen betroffenen Ausführer und Einführer sowie die Vertreter des Ausfuhrlands und den Antragsteller und gab den unmittelbar betroffenen Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 201 vom 30. 7. 1984, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 66 vom 14. 3. 1985, S. 13.

Der bekanntermaßen betroffene türkische Ausführer, die Gesellschaft Cam Pazarlama AS, und der betroffene Einführer, die Gesellschaft Makedoniki, sowie der Antragsteller haben die Gelegenheit wahrgenommen, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und angehört zu werden. Zudem wurden der Kommission bestimmte Argumente durch Gesellschaften mitgeteilt, die diese Waren be- und verarbeiten.

- (4) Im Juni 1985 ging bei der Kommission ein ergänzender Antrag des Ständigen Ausschusses der Glasindustrie der EWG und des Griechischen Verbandes der Glasindustrie im Namen des griechischen Herstellers ein, der die Ausdehnung des Verfahrens auf die Einfuhren dieser Waren mit Ursprung in Jugoslawien, Rumänien, Bulgarien, Ungarn und der Tschechoslowakei betraf.
- (5) Dieser ergänzende Antrag enthielt Beweismittel für das Vorliegen von Dumping und eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung des griechischen Industriezweigs. Diese Beweismittel wurden als ausreichend erachtet, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen. Die Kommission gab daraufhin durch Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽¹⁾ die Ausdehnung des Antidumpingverfahrens auf die Einfuhren der genannten Waren mit Ursprung in Jugoslawien, Rumänien, Bulgarien, Ungarn und der Tschechoslowakei bekannt.
- (6) Die Kommission unterrichtete offiziell die bekanntermaßen betroffenen Ausführer sowie die Vertreter der Ausfuhrländer und den Antragsteller und gab den unmittelbar betroffenen Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.

Die bekanntermaßen betroffenen Ausführer, und zwar

- Jugoslovenska Industrija Ravnog Stakla, Jugoslawien,
- Romsit, Bukarest, Rumänien,
- Industrialimport, Sofia, Bulgarien,
- Ferunion, Budapest, Ungarn,
- Glassexport, Prag, Tschechoslowakei

sowie die meisten der betroffenen griechischen Einführer, insbesondere

- Athanassopoulos, Athen,
- Aslanidis, Athen,
- Hellas Glass, Karditsa,
- Garifallou, Kavala

und der Antragsteller nahmen die Gelegenheit wahr, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und angehört zu werden.

- (7) Zwecks Feststellung des Dumpings und der Schädigung hat sich die Kommission bemüht, alle von ihr als notwendig erachteten Informationen einzuholen und zu überprüfen; außerdem nahm sie an Ort und Stelle Kontrollen bei dem antragstellenden Hersteller, dem türkischen Ausführer, dem jugoslawischen Ausführer und folgenden griechischen Einführern vor:

- Makedoniki, Thessaloniki,
- Athanassopoulos, Athen,
- Aslanidis, Athen,
- Hellas Glass, Karditsa,
- Garifallou, Kavala.

Die Kommission erhielt auf ihr Ersuchen vom Antragsteller detaillierte schriftliche Angaben zur Frage der Schädigung und ihrer Ursachen. Alle Ausführer und die meisten betroffenen Einführer erteilten ihr die gewünschten schriftlichen Auskünfte. Soweit erforderlich wurden diese von der Kommission überprüft.

- (8) Der von der Kommission für die Feststellung eines möglicherweise vorliegenden Dumpings zugrunde gelegte Untersuchungszeitraum liegt zwischen dem 1. Januar 1984 und dem 28. Februar 1985.

B. Beschreibung der Ware

- (9) Die Dumpingbehauptung betrifft folgende Waren:
- durchsichtiges, gezogenes Glas, in quadratischen oder rechteckigen Platten mit einer Dicke von 2,5 bis 5,5 mm,
 - durchsichtiges, gegossenes Glas, im Floatverfahren gewonnen (üblicherweise „Float“-Glas genannt), in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben mit einer Dicke von 2,5 bis 5,5 mm.

Dem Antrag zufolge soll es sich bei diesen beiden Waren um gleichartige Waren im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 handeln.

Die Ergebnisse der Untersuchung zeigen jedoch, daß dies nicht der Fall ist. Es trifft zwar zu, daß die zwei Waren — obwohl sie in unterschiedlichen Herstellungsverfahren gewonnen werden — aus den gleichen Rohstoffen bestehen und im wesentlichen die gleiche chemische Zusammensetzung aufweisen. Zudem sind beide der Form nach identisch und werden im allgemeinen nach üblichen Abmessungen bei einer Dicke von 2,5 mm bis 5,5 mm zugeschnitten. In der Vorderansicht weisen sie zudem relativ ähnliche Merkmale auf.

Das gezogene Glas zeigt jedoch aufgrund der mit dem Herstellungsverfahren zwangsläufig verbundenen Ondulierung in der Schrägansicht optische Mängel. Im Floatverfahren lassen sich zudem Scheiben oder Platten von größeren Abmessungen herstellen, die nur zu bestimmten Zwecken verwendet werden. Aus diesem Grunde ist gezogenes Glas in vielen Fällen von einer Verwendung in der

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 200 vom 8. 8. 1985, S. 3.

modernen Industrie ausgeschlossen (Doppelverglasungen, Spiegelherstellung, Kraftfahrzeugherstellung, Verwendung von Glas zu technischen Zwecken usw.), in denen statt dessen ausschließlich „Float“-Glas verwendet wird.

Hieraus ergibt sich, daß es sich bei „Float“-Glas und gezogenem Glas sowohl nach den optischen Merkmalen als auch nach dem Verwendungszweck nicht um gleichartige Waren im Sinne von Artikel 2 Absatz 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 handelt.

- (10) Die Untersuchung ergab überdies, daß innerhalb der in dem Verfahren berücksichtigten Spanne der Glasdicke die Waren generell in den handelsüblichen Abmessungen von 3 mm, 4 mm und 5 mm auf den Markt gelangen.

C. Industriezweig der Gemeinschaft

- (11) Der griechische Hersteller, die Hellenic Chemical and Fertilizers Company Ltd, verfügt nicht über das Floatverfahren und stellt daher lediglich gezogenes Glas her.

Somit stellt sich die Frage, ob der griechische Hersteller ein Industriezweig der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 4 Absatz 5 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 ist, nur für gezogenes Glas. Die Untersuchung ergab, daß der griechische Hersteller nahezu seine gesamte Produktion auf dem griechischen Inlandsmarkt absetzt und daß die Nachfrage nach gezogenem Glas auf diesem Markt nicht in signifikanter Weise von den in anderen Teilen der Gemeinschaft ansässigen Herstellern gedeckt wird. Der Anteil der innergemeinschaftlichen Einfuhren am griechischen Markt für gezogenes Glas ist seit 1981 nämlich nie über 0,7 % hinausgekommen.

Unter diesen Umständen wird davon ausgegangen, daß der antragstellende Hersteller einen Industriezweig der Gemeinschaft für Waren aus dem fraglichen gezogenen Glas vertritt.

D. Normalwert

- (12) Bei den Einfuhren mit Ursprung in der Türkei wurde der Normalwert auf der Grundlage der im normalen Handelsverkehr tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden vergleichbaren Preise der zum Verbrauch in der Türkei bestimmten gleichartigen Waren ermittelt. Die Berechnung des Normalwerts wurde auf der Grundlage eines gewogenen Durchschnitts vorgenommen.
- (13) Bei den Einfuhren mit Ursprung in Jugoslawien wurde der Normalwert für 3 mm, 4 mm und 4,5 mm Glas auf der Grundlage der im normalen Handelsverkehr tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden vergleichbaren Preise der zum Verbrauch in Jugoslawien bestimmten gleichartigen Waren ermittelt. Der Normalwert dieser Waren wurde auf der Grundlage eines gewogenen Durchschnitts berechnet. Bei gezo-

genem Glas mit einer Dicke von 5 mm, das auf dem jugoslawischen Markt nicht gehandelt wird, wurde bei der Bestimmung des Normalwerts der Unterschied in den materiellen Eigenschaften (zusätzliche Dicke) dieser Waren im Vergleich zu den materiellen Eigenschaften der in Jugoslawien auf dem Markt gehandelten Waren berücksichtigt, wobei die für diese Waren auf dem Inlandsmarkt gezahlten oder zu zahlenden Preise zugrunde gelegt wurden.

- (14) Um entscheiden zu können, ob die Einfuhren mit Ursprung in Rumänien, Bulgarien, Ungarn und der Tschechoslowakei gedumpt sind, mußte die Kommission dem Umstand Rechnung tragen, daß es sich um Länder ohne Marktwirtschaft handelt, weshalb sie ihre Feststellungen in bezug auf diese Länder auf den Normalwert eines Landes mit Marktwirtschaft stützen mußte. Der Antragsteller hat vorgeschlagen, den türkischen Inlandsmarkt zum Vergleich heranzuziehen, doch die bulgarischen und tschechoslowakischen Ausführer erhoben Einwände, die sie auf die monopolistische Struktur und den erheblichen Zollschutz dieses Marktes stützten. Die Kommission kam zu der Ansicht, daß die auf dem jugoslawischen Inlandsmarkt üblichen Preise eine angemessene und vertretbare Vergleichsgrundlage abgeben. Keine der betroffenen Parteien hat Einwände dagegen erhoben.

E. Ausführpreis

- (15) Als Ausführpreis hat die Kommission sowohl für die Ausfuhren mit Ursprung in der Türkei und Jugoslawien als auch für die Ausfuhren mit Ursprung in Rumänien, Bulgarien, Ungarn und der Tschechoslowakei den bei der Ausfuhr nach Griechenland tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis zugrunde gelegt.

F. Vergleich

- (16) Bei Vergleich des Normalwerts mit den Ausführpreisen der einzelnen gleichartigen Waren auf der Stufe ab Werk hat die Kommission die die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussenden Unterschiede berücksichtigt und die entsprechenden Berichtigungen vorgenommen, sofern die betroffenen Parteien einschlägige Beweise dafür erbrachten (Transport- und Verpackungskosten und insbesondere Zahlungsbedingungen). Der Vergleich wurde jeweils auf der Stufe ab Werk vorgenommen.
- (17) Bei den Einfuhren aus der Türkei hat die Kommission anhand der ihr vorliegenden Informationen zwischen dem in der Türkei verkauften und dem nach Griechenland ausgeführten gezogenen Glas keine, die Vergleichbarkeit der Preise in signifikanter Weise beeinflussenden Unterschiede festgestellt. Eine Berichtigung für den Unterschied zwischen der einerseits für die Verkäufe auf dem Inlandsmarkt und andererseits für die Ausfuhren von der Cam Pazarlama AS an ihre Muttergesellschaft, die Turkish Glassworks Inc., gezahlte Provision wurde aufgrund mangelnden Beweismaterials abgelehnt. Außerdem wurde ein Antrag des türkische Ausführers auf

Berücksichtigung der Unterschiede abgelehnt, die sich daraus ergeben, daß für Inlands- und Auslandsverkäufe jeweils getrennte Lager unterhalten werden müssen, was sich angeblich in höheren Finanzierungskosten für die Inlandsverkäufe niederschlägt. Die angegebenen Kostenunterschiede beruhen in der Tat auf unterschiedlichen Produktionskosten.

G. Dumpingspanne

- (18) Die Sachaufklärung hat ergeben, daß alle fraglichen Einfuhren gedumpte waren. Die Dumpingspannen entsprechen dem Betrag, um den der jeweils festgestellte Normalwert über dem Durchschnitt der Preise bei der Ausfuhr nach Griechenland liegt. Es hat sich herausgestellt, daß die Ausfuhren von Cam Pazarlama AS (Türkei), Jugoslovenska Industrija Ravnog Stakla (Jugoslawien), Romsit (Rumänien), Industrialimport (Bulgarien), Ferunion (Ungarn) und Glassexport (Tschechoslowakei) stark gedumpte waren.
- (19) Die Dumpingspanne fiel je nach Dicke des jeweiligen gezogenen Glases und je nach Ausführer unterschiedlich hoch aus; die gewogenen mittleren Dumpingspannen betragen in Prozent des jeweiligen cif-Preises, frei griechische Grenze, unverzollt:
- Cam Pazarlama AS: mehr als 100 % bei allen Glasstärken,
 - Jugoslovenska Industrija Ravnog Stakla: 35,5 % bis 81 %,
 - Romsit: 43,2 % bis mehr als 100 %,
 - Industrialimport: zwischen 73,9 % und mehr als 100 %,
 - Ferunion: zwischen 16,6 % und 66,9 %,
 - Glassexport: zwischen 75,8 % und mehr als 100 %.

H. Schädigung

- (20) Hinsichtlich des der griechischen Industrie durch die genannten Einfuhren entstehenden Schadens ergibt sich aus der Sachaufklärung der Kommission, daß das Gesamtvolumen der Einfuhren des in Rede stehenden gezogenen Glases nach Griechenland von 1 199 Tonnen im Jahr 1981 auf 2 318 Tonnen 1983 und 15 183 Tonnen 1984 angewachsen ist.

Dementsprechend stieg der Anteil dieser Einfuhren am griechischen Markt beträchtlich, und zwar von 2,8 % im Jahr 1981 auf 7,3 % im Jahr 1983 und 55 % im Jahr 1984.

Dabei ist bemerkenswert, daß der Marktanteil der Einfuhren von gezogenem Glas mit Ursprung in den von dem Verfahren betroffenen Ländern in der übrigen Gemeinschaft erheblich niedriger ist (rund 25 % im Jahr 1984).

- (21) Die eingehende Prüfung der Ausfuhrpreise für das in Rede stehende gezogene Glas mit Ursprung in der Türkei, Jugoslawien, Rumänien, Bulgarien, Ungarn

und der Tschechoslowakei hat deutlich gemacht, daß während des gesamten Untersuchungszeitraums die staatlich festgesetzten Preise des griechischen Herstellers laufend unterboten wurden. Die festgestellten durchschnittlichen Preisunterbietungen schwanken je nach Dicke des Glases und je nach Ausführer; im einzelnen wurden folgende Spannen festgestellt:

	(in %)
Cam Pazarlama AS	von 16,4 bis 29,7
Jugoslovenska Industrija Ravnog Stakla	von 24,6 bis 56,7
Romsit	von 16,1 bis 30,8
Industrialimport	von 39,5 bis 40,2
Ferunion	von 11,2 bis 21,2
Glassexport	von 28,3 bis 34,0

- (22) Bei der Untersuchung der Auswirkungen auf den griechischen Industriezweig hat die Kommission alle nachweislich gedumpten Einfuhren berücksichtigt. Aus den von der Kommission überprüften Informationen ergibt sich, daß die Produktion des griechischen Herstellers von gezogenem Glas von 43 706 Tonnen im Jahr 1981 auf 14 280 Tonnen 1984 bzw. um 67,3 % zurückging, was weit mehr ist, als der gleichzeitige prozentuale Rückgang des Verbrauchs in Griechenland (42 862 Tonnen im Jahr 1981, 27 743 Tonnen 1984, d. h. ein Rückgang von 35,3 %). Der Auslastungsgrad der Produktionskapazität fiel von 54,6 % im Jahr 1981 auf 15,5 % im Jahr 1984 zurück. Die verschlechterte Lage hat den griechischen Hersteller gezwungen, den Betrieb seines größten Schmelzofens Ende 1983 einzustellen.

Zeitgleich mit dem drastischen Rückgang der Verkäufe (41 372 Tonnen im Jahr 1981, 12 373 Tonnen im Jahr 1984, was einer Verringerung um 70 % entspricht), kam es in der griechischen Industrie zu einem starken Anschwellen der Lagerbestände (3 033 Tonnen Ende 1981, 8 220 Tonnen Ende 1984). Der Marktanteil schrumpfte von 96,5 % im Jahr 1981 auf 44,6 % im Jahr 1984 zusammen.

Der Produktionsrückgang hat den griechischen Hersteller überdies dazu gezwungen, die Zahl seiner Beschäftigten von 577 im Jahr 1981 auf 260 im Jahr 1984 zu reduzieren.

Der griechische Industriezweig hat demnach erhebliche Rentabilitätseinbußen hinnehmen müssen, was 1984 zu hohen Verlusten führte.

- (23) Die Kommission hat die übrigen Faktoren, die einzeln oder zusammen ebenfalls nachteilige Auswirkungen auf den griechischen Hersteller haben könnten, untersucht.

Insbesondere prüfte sie die Auswirkung der nicht unter Dumpingverdacht stehenden Einfuhren nach Griechenland, den Umfang des Verbrauchs von gezogenem Glas in Griechenland und die Frage der

allmählichen Substitution durch „Float“-Glas sowie den Einfluß der von der Regierung eingeführten Preiskontrollen auf die Rentabilität des antragstellenden Industriezweigs:

- Das Volumen der Einfuhren mit Ursprung in Ländern, gegen die keine Dumpingbehauptung erhoben wurde, war in den Jahren 1981, 1982 und 1983 praktisch Null und erreichte 1984 nicht mehr als 80 Tonnen. Da die EG-Einfuhren auf den griechischen Markt ebenfalls nur sehr geringfügig waren (107 Tonnen im Jahr 1984), stammen nahezu die gesamten Einfuhren von gezogenem Glas nach Griechenland aus den von dem Verfahren betroffenen Ländern und sind somit gedumpte.
- Der sehr deutliche Rückgang des Verbrauchs von gezogenem Glas in Griechenland, der eine Folge sowohl der Flaute im Bausektor als auch der schrittweisen Ersetzung von gezogenem Glas durch „Float“-Glas in bestimmten Verwendungsbereichen ist, hat sich zweifellos ebenfalls auf den Absatz des antragstellenden Herstellers ausgewirkt. Der schlagartige Rückgang der Verkäufe dieses Herstellers auf dem griechischen Markt in der Zeit von 1981 bis 1984 (— 70 %) übersteigt jedoch bei weitem das Ausmaß des Nachfrage-rückgangs (— 35,3 %).
- Die Kommission hat bei der Beurteilung anderer Faktoren, die neben den nachweislich gedumpten Einfuhren eine Schädigung verursacht haben könnten, berücksichtigt, daß die Verkaufspreise des griechischen Herstellers seit 1983 von den griechischen Behörden einer Preisbindung unterworfen sind. Da die Geste-hungskosten des griechischen Herstellers weit über den vorgeschriebenen Verkaufspreisen lagen, können die darauf zurückzuführenden Verluste nicht den gedumpten Einfuhren angelastet werden. Deshalb hat sich die Kommission bei der Analyse der schädigenden Auswirkungen der fraglichen Einfuhren auf den Preis lediglich mit der Spanne befaßt, die zwischen den von den griechischen Behörden dem griechischen Hersteller vorgeschriebenen Preisen und den Verkaufspreisen der gedumpten Einfuhren besteht.

Aus der Untersuchung dieser Spannen ergeben sich Preisunterbietungen, die zwischen 11,2 % und 56,7 % schwanken. Unabhängig von dem durch die Preisbindung verursachten Schaden lagen damit die Preise für die nachweislich gedumpten Einfuhren deutlich unter den Preisen des griechischen Herstellers, was dazu beitrug, daß die Aktivität dieses Herstellers stark nachließ und seine Geste-hungskosten stiegen.

- (24) Das Ergebnis der Untersuchung zeigt, daß der griechische Hersteller von gezogenem Glas ernststen Schwierigkeiten ausgesetzt ist, deren Ursachen zum

Teil in die Zeit vor der 1984 erfolgten beträchtlichen Steigerung der Einfuhren zurückreichen. Zu den Ursachen der Schädigung zählen neben den gedumpten Einfuhren der deutliche Rückgang des Verbrauchs von gezogenem Glas in Griechenland, die allmähliche Substitution von gezogenem Glas durch „Float“-Glas — das in Griechenland nicht hergestellt wird — und das Preiskontrollsystem.

Unter Berücksichtigung aller unter den Ziffern 22 und 23 erörterten Schadensfaktoren und insbesondere des Umstands, daß sich der Marktanteil der gedumpten Einfuhren 1984 erheblich erhöht hat, ist die Kommission anhand des ihr vorliegenden Beweismaterials zu der Überzeugung gelangt, daß die während des Untersuchungszeitraums durch die gedumpten Einfuhren verursachte Schädigung für sich genommen als bedeutend einzustufen ist, da sich durch sie die Schwierigkeiten des griechischen Herstellers erheblich verschärft haben.

I. Interesse der Gemeinschaft

- (25) Unter diesen Umständen und in Anbetracht der Tatsache, daß der Hersteller Griechenland die einzige Möglichkeit einer autonomen Versorgung des Marktes mit gezogenem Glas bietet, erfordert das Interesse der Gemeinschaft eine Schutzmaßnahme gegen die erwiesenermaßen gedumpten Einfuhren.

J. Verpflichtungen

- (26) Die betroffenen Ausführer und der Antragsteller wurden über die wichtigsten Ergebnisse der Sachaufklärung unterrichtet und erhielten die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen. Da es sich darüber hinaus um einen Fall von regionaler Bedeutung handelt, hat die Kommission gemäß Artikel 13 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 den Ausführern Gelegenheit gegeben, Verpflichtungen in bezug auf den Markt dieser Region anzubieten. Alle Ausführer haben Preisverpflichtungen für ihre Ausfuhren nach Griechenland angeboten.

Mit den Verpflichtungen sollen die Unterschiede zwischen den Einfuhrpreisen und den von der griechischen Regierung festgesetzten Preisen und gleichzeitig die durch die gedumpten Einfuhren verursachte Schädigung beseitigt werden. Es zeigt sich zudem, daß die Einhaltung dieser Verpflichtungen wirksam kontrolliert werden kann.

Unter diesen Umständen erscheinen die angebotenen Preisverpflichtungen als annehmbar und die Untersuchung kann somit ohne die Einführung eines Antidumpingzolls abgeschlossen werden.

Der Beratende Ausschuß hat keine Einwände erhoben —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Die Kommission nimmt die Verpflichtungen an, die von Cam Pazarlama AS (Türkei), Jugoslovenska Industrija Ravnog Stakla (Jugoslawien), Romsit (Rumänien), Industrialimport (Bulgarien), Ferunion (Ungarn) und Glassexport (Tschechoslowakei) im Rahmen der Antidumpinguntersuchung betreffend bestimmte nach Griechenland eingeführte Sorten von gezogenem Glas, nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Scheiben, der Tarifnummer ex 70.05 des Gemeinsamen Zolltarifs, entsprechend NIMEXE-Kennziffern ex 70.05-61, 63, 65 und ex

69, mit Ursprung in der Türkei, Jugoslawien, Rumänien, Bulgarien, Ungarn und der Tschechoslowakei angeboten wurden.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannte Untersuchung wird eingestellt.

Brüssel, den 26. Februar 1986

Für die Kommission

Willy DE CLERCQ

Mitglied der Kommission

LEITFADEN DES RATES DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

I/1985

Der Rat steht im Mittelpunkt des Beschlußfassungsprozesses der Gemeinschaften.

Der „Leitfaden“ vermittelt einen Überblick über seine Struktur, seine Zuständigkeiten und seine Arbeitsweise. Er erscheint zweimal jährlich und enthält ein Verzeichnis der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, die normalerweise an den Ratstagungen teilnehmen, ein Verzeichnis der Mitglieder des Ausschusses der Ständigen Vertreter, Organisationspläne für die Ständigen Vertretungen aller Mitgliedstaaten sowie einen Strukturplan des Generalsekretariats des Rates. Daneben bringt er Hinweise auf die im Rahmen des Rates tätigen Ausschüsse, die gemischten Assoziations- und Kooperationsräte, den AKP—EWG-Ministerrat und die Vertretungen der AKP-Staaten bei der Gemeinschaft.

140 Seiten

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch.

ISBN 92-824-0268-1

BX-43-85-757-DE-C

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): 150 bfrs; 7,50 DM.

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Dokument

NEUER IMPULS FÜR DIE POLITIK ZUM SCHUTZ DER VERBRAUCHER
(Mitteilung der Kommission an den Rat)

Diese Denkschrift erläutert die wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten, unter denen die gemeinschaftliche Verbraucherpolitik in die Praxis umgesetzt wurde; untersucht das erzielte Ergebnis und schlägt vor, auf welche Weise der Verbraucherschutz zu einem unverzichtbaren Bestandteil der Struktur der Gemeinschaftspolitik gemacht werden kann.

27 Seiten

Katalognummer: CB-44-85-355-D-C ISBN 92-825-5666-2

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch.

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

250 bfrs; 12,50 DM

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg